

Störungen der Architekten- und Ingenieurleistungen: Anwendungsprobleme der HOAI und Mehrkostenermittlung

Prof. Dr.-Ing. Clemens Schramm, Berlin/Hannover

1. Einführung

Jeder, der mit dem Entstehen eines Bauwerkes zu tun hat, wünscht sich einen möglichst reibungsfreien und störungsarmen Planungs- und Bauablauf, sei es als Bauherr, Bauunternehmer oder Architekt bzw. Ingenieur. Die Projektbeteiligten wissen jedoch, dass die Realität anders aussieht. Störungen in der Planung und Realisierung können beispielsweise verursacht sein

- von Bauherrenseite, etwa durch Planungsänderungen,
- behördlicherseits, z. B. durch Genehmigungsaufgaben,
- von Bauunternehmerseite, etwa auf Grund von Qualitätsmängeln,
- durch die Architektur- und Ingenieurbüros, z. B. durch unzureichende Kapazitätsplanung oder durch wiederholtes Überarbeiten der Planung.

Über die im Zuge des steigenden Termin- und Kostendrucks stetig zunehmende Zahl an Bauablaufstörungen gibt es bereits zahlreiche Untersuchungen zur Art der Störungen, zu den Störungsursachen und zur kostenmäßigen Bewertung der Störungen. Hingegen sind bisher weder die Störungen auf den Projektablauf und die Beteiligten noch gestörte Architekten- und Ingenieurleistungen eingehend untersucht worden. Die überwiegend in der Literatur behandelten Bauablaufstörungen stellen lediglich einen Teil der Projektablaufstörungen dar, deren Umfang wesentlich über die Störungen der Baustellentätigkeit hinausgeht. Projektablaufstörungen können nicht nur in der Ausführung, sondern bereits in der Projektvorbereitung, ebenso wie in der

Planung und Ausführungsvorbereitung und auch in der Nutzung und Liquidationsphase eines Objektes auftreten. Die bisher häufig auf Bauablaufstörungen eingeschränkte Verwendung des Störungsbegriffs und ihre kostenmäßige Bewertung für die betroffenen Baufirmen muss daher erweitert werden. Auch die anderen Projektbeteiligten, im engeren Sinne Bauherr, Architekt und Ingenieure, spüren die Auswirkungen von Störungen, deren Auftreten sich nie ganz ausschließen lassen wird.

Den Schwerpunkt der vorliegenden Abhandlung bildet die Untersuchung gestörter Architekten- und Ingenieurleistungen. Die kostenmäßigen Auswirkungen gestörter Architekten- und Ingenieurleistungen können bisher häufig nicht angemessen erfasst werden, da

- die normale, vertragliche vereinbarte Leistung nicht eindeutig definiert ist,
- unklar ist, wie die vereinbarte Leistung zu kalkulieren ist, und
- die HOAI für diese Fälle keine angemessenen Vergütungsregeln enthält.

Daher werden nachfolgend die möglichen Störungen systematisiert. Dies beinhaltet eine kostenmäßige Bewertung der gestörten Architekten- und Ingenieurleistungen. Dabei ist zunächst zu klären, wie störungsfreie, normale Leistungen ablaufen und was sie kosten. Die Regelungen der HOAI zur Honorierung von Leistungsstörungen sind, wie aufgezeigt wird, weder ausreichend noch umfassend genug, auftretende Störungen angemessen zu vergüten.

Nach dem in der Marktwirtschaft vorherrschenden erwerbswirtschaftlichen Prinzip ergibt sich aus den Kosten einer Leistung zuzüglich Gewinn bzw. abzüglich Verlust der Preis einer Leistung: $KOSTEN + GEWINN$ bzw. $- VERLUST = PREIS$. Für ein Architektur- oder Ingenieurbüro ist der Preis gleichzusetzen mit den zu erzielenden Honoraren (i. d. R. nach HOAI) als Erlös für die erbrachten Leistungen. Da die Honorare nach HOAI einer Preisbindung im Rahmen der jeweiligen Mindest- und Höchstsätze unterliegen, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass einzelne Aufträge je nach den dafür anfallenden Kosten mit Gewinn oder Verlust beendet werden. In der HOAI ist kein Automatismus vorgesehen, nach dem jeder Auftrag für ein Büro Gewinn

bringend oder sogar mit einem festen prozentualen Gewinnanteil durchgeführt werden kann. Jedoch ist die HOAI derart konzipiert, dass das wirtschaftlich arbeitende Büro über alle Aufträge gesehen insgesamt ein auskömmliches Honorar erhält, um am Markt bleiben zu können.¹ Das vorgenannte erwerbswirtschaftliche Prinzip erklärt auch den Lösungsansatz der vorliegenden Untersuchung, sich mit den **Kosten** gestörter Architekten- und Ingenieurleistungen und nicht mit ihren **Preisen** zu befassen. Den Preis bzw. die Vergütung für eine gestörte Leistung kann man, soweit vorgesehen, anhand der HOAI ermitteln oder willkürlich festsetzen und dabei einen Gewinn oder einen Verlust einrechnen. Grundlage jeder betriebswirtschaftlich fundierten Aussage über die Auswirkungen gestörter Leistungen ist jedoch die Betrachtung der Kostenebene. Erst mit dieser Berechnung ist man in der Lage, die Kosten von Störeinflüssen zu quantifizieren. Im zweiten Schritt muss dann geprüft werden, wer die Störungen verursacht oder – rechtlich gesprochen – zu vertreten hat, um die Ansprüche als Honorar (= Preis) ggf. gegenüber dem Auftraggeber oder als selbst verursachte Kosten zu verbuchen.

Der vorliegende Aufsatz basiert auf einer Dissertation zum Thema. Neben einer umfangreichen Klassifizierung von Projektablaufstörungen, weiterführenden Hinweisen zur Definition und Abgrenzung normaler von gestörten Leistungen und einem geschichtlichen Überblick der bisherigen Honorierungsversuche gestörter Leistungen ist dort der Meinungsstand in der Literatur umfassend dargestellt. Außerdem werden die bisherigen Ansätze der Kostenermittlung gestörter Architektenleistungen und weitere Berechnungsansätze (Vergütungsanpassung bei Projektsteuerungsleistungen, baubetriebliche Ansätze der Mehrkostenermittlung und Ermittlung der ersparten Aufwendungen bei gekündigten Architektenleistungen) dargestellt. Schließlich werden die in der HOAI-Kommentierung vorgenommenen Beispielrechnungen ausführlich analysiert und der ausführlich entwickelten Methode zur Kostenermittlung gestörter Architekten- (und Ingenieur-)leistungen gegenüberge-

¹ Auf diesen Sachverhalt hat auch Pfarr immer wieder hingewiesen; vgl. stellvertretend Pfarr, Ermittlung der »ersparten Aufwendungen« – aber wie?, 1997, S. 3.

stellt. Der interessierte Leser wird auf die veröffentlichte Arbeit verwiesen.²

2. Leistungsstörungen und ihre Auswirkungen

2.1. Die normale Architekten- und Ingenieurleistung

Ein Architektur- bzw. Ingenieurbüro erbringt Planungs-, Beratungs-, Koordinierungs- und Überwachungsleistungen. Diese Einzelleistungen ergeben zusammen die gesamte Architekten- und Ingenieurleistung, deren Umfang in einem gesonderten Vertrag zwischen Bauherr bzw. Auftraggeber und Architekt/Ingenieur als Auftragnehmer festgelegt werden muss. In der Literatur wird häufig von Planungsleistungen gesprochen oder dieser Begriff als Synonym verwendet, um das Leistungsbild eines Architekten oder Ingenieurs zu umreißen. Da die Leistungen der Architekten bzw. Ingenieure jedoch in der Regel weiterreichen, als mit dem Begriff der Planung abgedeckt, wird nachfolgend dem umfassenderen Begriff der Architekten- bzw. Ingenieurleistung der Vorzug gegeben.

Zur Abgrenzung der vertraglich vereinbarten von der gestörten Leistung muss zunächst eine Definition der hier als »normal« bezeichneten Architekten- und Ingenieurleistung vorgenommen werden. Unter Architektenrechtlern gilt als Binsenweisheit, dass die HOAI alleine das Leistungsbild des Architekten oder Ingenieurs nicht exakt beschreiben kann, da die allgemeine Leistungsumschreibung etwa in § 15 HOAI nicht unmittelbar auf jedes Projekt anwendbar ist. Das Leistungsbild dient alleine dazu, ein Äquivalent zu den zu zahlenden Honoraren zu geben. Die HOAI regelt den Preis der – kursorisch – umschriebenen Leistung, mit anderen Worten die HOAI stellt Preisrecht dar und nicht Leistungsrecht. Allerdings wird die HOAI insbesondere von den Auftragnehmern häufig immer noch als normative Leistungsbeschreibung missverstanden. Sicherlich ist die HOAI ein Indikator für die vom

2 Schramm, Störeinflüsse im Leistungsbild des Architekten – Systematische Erfassung und Analyse der kostenmäßigen Auswirkungen gestörter Architektenleistungen im Planungs- und Bauablauf, 2003; siehe dort auch das ausführliche Literaturverzeichnis.

Architekten/Ingenieur zu leistenden Tätigkeiten. Sie kann aber bekanntlich sowohl aus rechtlichen Gründen (Erfolgskriterium des Werkvertragsrechts) als auch wegen inhaltlicher Abgrenzungsschwierigkeiten im Einzelfall nicht ohne weiteres zur Bestimmung der normalen Architekten- und Ingenieurleistungen herangezogen werden.

Eine exakte Definition der normalen Architekten- bzw. Ingenieurleistung ist schwierig. Anders als bei den Bauleistungen sind die planerischen Leistungen, da es sich um kreative, geistig-schöpferische Leistungen handelt, nicht ohne weiteres beschreibbar.³ Die Feststellung des normalerweise zu erbringenden Leistungsumfangs und der daraus resultierenden Leistungszeit sowie des Leistungsziels, des zu planenden und zu realisierenden Objekts, ist gleichwohl möglich. Typisch bei Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI ist die Prozesshaftigkeit der Planung und der Realisierung eines Bauwerks. Deshalb ist eine in Teilen wiederholte Architekten-/Ingenieurleistung bei der Planung und auch der Realisierung zur Optimierung der gestellten Aufgabe immanent (sog. Schleifenbildung). Die vielfältigen Planungs-, Koordinierungs-, Beratungs- und Überwachungsleistungen müssen zumindest teilweise wiederholt überdacht und unter ähnlichen Anforderungen erbracht werden. Die Vorstellungen über das Maß der normalen Leistung, die über das Honorar gedeckt ist, differieren etwa zwischen Architekt und Bauherr in der Praxis häufig. Bei Vertragsabschluss stellt der Architekt dem Bauherrn eine bestimmte Architektenleistung in Aussicht und erwartet dafür ein Honorar. Der Bauherr seinerseits erwartet eine nicht bis ins Letzte zu definierende Architektenleistung und stellt ein bestimmtes Honorar in Aussicht.

Jeder Auftrag ist im Rahmen einer Leistungsuntergrenze und einer Leistungsobergrenze zu erbringen. In Abhängigkeit vom Architekten, anderen Planern, dem Bauherrn, den Baufirmen sowie weiteren Pro-

3 Die Kammern und Berufsverbände sind überwiegend der Meinung, Architekten- und Ingenieurleistungen seien nicht beschreibbar und begründen nicht zuletzt daraus die Notwendigkeit einer HOAI; vgl. dazu die gegenteiligen, teilweise zu Recht polemischen Äußerungen von Quack, Probleme beim Anwendungsbereich der VOF – Was heißt eindeutig und erschöpfend beschreibbar?, BauR 1997, 899 bis 903 (auch zur Frage der Anwendung der Vergabebestimmungen nach VOL oder VOF).

jektbeteiligten bewegt sich die zu erbringende Leistung in diesen Grenzen. Die Leistungsgrenzen hängen auch von Objekttyp und Objektgröße ab. Auch durch den Planungsprozess selbst wird das Maß der Leistung beeinflusst. Neben dem inhaltlich-qualitativen Aspekt, dem Leistungsziel, d. h. dem Objekt, und dem vereinbarten Leistungsumfang, gibt es auch für die Leistungszeit Grenzen der normalen Leistung. Zum zeitlichen Aspekt eines Auftrags, mithin zum Ablauf und zur Dauer, trifft die HOAI keinerlei Angaben. Lediglich aus den Bestimmungen der HOAI, die Vergütungsregeln bei Verlassen der normalen Leistungen beinhalten, lässt sich im Umkehrschluss eine Aussage ermitteln. Eine Leistung muss danach einheitlich in einem Zug, nicht abschnittsweise durchgeführt und nicht ungewöhnlich lange dauern. Die normale Leistungszeit ist je Auftrag individuell nach allgemeinen Erfahrungssätzen zu ermitteln. Einflussgrößen aus dem Objekt selbst, dem Leistungsprozess oder den beteiligten Institutionen sind dabei zu berücksichtigen.

Architekt und Bauherr stehen während der Leistungserbringung in einem ständigen Dialog um die optimale Lösung. Optimal ist die Lösung immer dann, wenn die auf das zu planende und zu realisierende Objekt bezogenen Bauherrenziele, die sich innerhalb des so genannten magischen Dreiecks Qualität – Kosten – Termine bewegen, bestmöglich erfüllt sind. Die auf das Objekt bezogenen Bauherrenziele werden während der Leistungserbringung konkretisiert. Zur Erfüllung dieser Ziele ist ein definierter Leistungsumfang in einer definierten Leistungszeit erforderlich. Basis des zu erbringenden Leistungsumfangs ist das Leistungsziel gemäß Vertrag, im Rahmen der sog. Vollarchitektur z. B. Erbringung der Leistungsphasen 1 bis 9 nach § 15 HOAI zzgl. eventueller Besonderer Leistungen für ein Wohngebäude. Auch die Vereinbarung von einzelnen Leistungsphasen, z. B. 1 bis 4 an ein Büro und 5 bis 9 an ein zweites Büro, ist denkbar. Ausgehend vom – nach Möglichkeit vertraglich zu detaillierenden – Leistungsumfang kann sodann die Leistungszeit vertraglich festgeschrieben werden. Dies betrifft die Dauer insgesamt als auch zeitliche Festlegungen hinsichtlich des Ablaufs, d. h. in welchem Zeitrahmen einzelne Leistungen erbracht werden, z. B. Vorlage des Entwurfes, der Bauantragsunterlagen, Baubeginn, Bauende sowie ggf. einzelne Pausen bei der Leistungserbringung. Auf diesem Wege erhält man eine sichere Beurtei-

lungsgrundlage der zu erbringenden und zu kalkulierenden normalen Architekten- bzw. Ingenieurleistung. Durch diese als Soll-Vorgabe vertraglich vereinbarten Parameter haben beide Vertragspartner – der Bauherr als Auftraggeber und der Architekt/Ingenieur als Auftragnehmer – Sicherheit über Leistungsziel, -umfang und -zeit der normalen Leistungen.

Auf Grundlage des möglichst genau vereinbarten Leistungsziels, des -umfangs und der -zeit kann der Architekt bzw. Ingenieur die zu erbringenden Leistungen kalkulieren und den zu erwartenden Gewinn (oder Verlust) bestimmen. Diese Kalkulation kann sodann in das Angebot oder die Verhandlungen mit dem Bauherren bzw. Auftraggeber über den Honorarsatz einfließen. Die (Vor-)Kalkulation dient dem Auftragnehmer zur Entscheidung über Auftragsannahme oder -ablehnung. Die Kalkulation ermöglicht Aussagen über den Aufwand und die Kosten eines Auftrags, während die HOAI durch Bestimmung des Preises die Ertragsseite des Auftrags regelt.

2.2. Die gestörte Architekten- und Ingenieurleistung

Störungen bedeuten ein Abweichen von dem vereinbarten und kalkulierten bzw. zu kalkulierenden normalen Leistungsablauf- bzw. -geschehen. Störungen der Leistungen der Architekten/Ingenieure können insbesondere in der Planungsphase, aber auch im Laufe der Realisierung, wenn die Bauleitung und Überwachung im Vordergrund stehen, erfolgen. Störungen können sich zudem im Zuge von Beratungsleistungen ergeben, z. B. wenn diese ausbleiben oder der Bauherr unverhältnismäßig hohen Beratungsbedarf hat. Koordinierungsleistungen können ebenso gestört werden, z. B. wenn Fachplaner nicht koordiniert zusammenarbeiten oder Pläne nicht oder verspätet verteilt werden. Das entscheidende Merkmal von Störungen ist, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (bei Auftragserteilung) zwischen Auftraggeber und Architekt bzw. Ingenieur als Auftragnehmer nicht vorhersehbar sind. Der Auftragnehmer kann den aus Störungen resultierenden Aufwand nicht kalkulieren, weil die Störungen bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren. Bei etwaigen Honorarverhandlungen oder Entscheidungen über Annahme oder Ablehnung eines Auftrags sind diese nach Vertragsabschluss ein-

tretenden Einflüsse auf die zu erbringende Leistung daher nicht berücksichtigt.

Störungen der Architekten- und Ingenieurleistungen treten auf

- als Änderungen von Leistungszielen – Änderungen des Objekts mit den Bestandteilen Qualitäten (und Quantitäten), Kosten und Termine – während der Leistungserstellung. Neben dieser Objektänderung kann auch die Objektgröße variieren und kleiner oder größer werden als ursprünglich festgelegt;
- als Änderungen des Leistungsumfangs zum einen in Form von Mehr- oder Minderleistungen gegenüber dem vereinbarten Soll, zum anderen sind möglicherweise bereits erbrachte Leistungen mit veränderten Leistungszielen zu wiederholen;
- als terminliche Änderungen; diese sind zu unterscheiden in die Anfangsverschiebung vor Leistungsbeginn, die Verzögerung, die Beschleunigung und die Leistungsunterbrechung.

Neben dem isolierten Auftreten einzelner Störungen der Architekten-/Ingenieurleistungen ist in der Praxis häufig eine Überlagerung bzw. Aneinanderreihung anzutreffen. Das Auftreten der sog. Sekundärstörungen hängt ab vom Zeitpunkt der Primärstörung und ihrem Ausmaß. Dies sei an wenigen Beispielen verdeutlicht. So können Objektänderungen sowohl Minder- als auch Mehrleistungen und Wiederholungsleistungen nach sich ziehen. Minderleistungen treten auf, wenn mit der Änderung weniger Aufwand verbunden ist (z. B. nachträgliche Wahl eines Fassadensystems, das dem Architekten aus anderen Projekten bereits vertraut ist). Mehrleistungen können notwendig werden, wenn die Änderung erhöhten Planungsaufwand erfordert (z. B. neue Anforderung Fliesen im Bad statt Farbauftrag, wie ursprünglich vorgesehen). Ebenso können Wiederholungsleistungen anfallen, wenn die Änderung eine teilweise neue Planung nach sich zieht (Anordnung, Parkett vorzusehen statt Teppich verändert die Anforderungen und erfordert Wiederholungsplanung bezüglich der Fußbodenhöhe). Neben inhaltlichen Änderungen des Leistungsumfangs sind auch terminliche Folgen einer Objektänderung möglich. Vor allem können sich je nach Art der vorgenommenen Objektänderung Verzögerungen oder Beschleunigungen des Projekts ergeben. Grundsätz-

lich sind auch Unterbrechungen im Projektverlauf oder Anfangsverschiebungen denkbar, wenn die Objektänderung noch vor Leistungsbeginn des Architekten/Ingenieurs erfolgt.

Umgekehrt können Wiederholungsleistungen Objektänderungen, -verkleinerungen oder -vergrößerungen nach sich ziehen, wenn die wiederholten Leistungen zu geänderten Anforderungen führen. Wiederholungsleistungen bedeuten durch die erneute Bearbeitung immer Verzögerungen des vorgesehenen Ablaufs, sofern nicht Beschleunigungsmaßnahmen ergriffen werden. Begrifflich können bei Wiederholungsleistungen keine Anfangsverschiebungen eintreten, da die Leistung bereits begonnen sein muss. Leistungsunterbrechungen sind hingegen möglich, wenn die Wiederholung zu einer Neubewertung der Lösungsmöglichkeiten führt, die z. B. erst im Bauherrenremium beraten werden muss. Leistungsunterbrechungen können sowohl zu Objektänderungen, -verkleinerungen oder -vergrößerungen als auch zu Minder-, Mehr- oder Wiederholungsleistungen nach sich ziehen, je nach Ursache und Dauer der Unterbrechung. Zur Aufholung einer Unterbrechung sind Beschleunigungsmaßnahmen ein häufiges Mittel der Wahl.

Zusammenfassend gesagt: der Soll-Ablauf ergibt sich aus dem Vertrag mit Beschreibung des Objekts, Festlegung des Leistungsumfangs und der Leistungszeit. In der Konkretisierungsphase während der Leistungserbringung erfolgt im Rahmen der normalen Architekten- und Ingenieurleistung die Optimierung der Planungsaufgabe »Objekt« in den als normal anzusehenden Leistungsgrenzen mit dem zu tolerierenden Terminrahmen. Außer dieser Abgrenzung »nach unten« hat auch eine Abgrenzung »nach oben« zu erfolgen. Es ist daher zu definieren, an welcher Stelle kein unmittelbarer Zusammenhang mehr mit dem ursprünglich geschlossenen Vertrag besteht. Das Spektrum reicht von dem Planungsziel »anderes Objekt« über Zusatz- und Nachtragsleistungen bis zum Projektabbruch und gekündigten Architektenleistungen. Zur weiteren Abgrenzung gestörter von normalen Architekten- und Ingenieurleistungen wird auf die zitierte Dissertation verwiesen. Dort werden die unterschiedlichen Fallkonstellationen näher erläutert; auch auf die grafische Darstellung des jeweiligen Toleranzrahmens und der Fallkonstellationen muss an dieser Stelle aus Platzgründen verzichtet werden.

Gekündigte Architektenverträge sind im Sinne dieser Untersuchung keine gestörten Leistungen, da sie zum Ende des Projekts bzw. mindestens zum Ende der Beziehungen zwischen Auftraggeber und dem gekündigten Büro führen. Aus diesem Grund und wegen der Vielzahl an vorhandener Literatur zum Thema sowie der erforderlichen juristischen Annäherung an das Thema wird der Bereich der gekündigten Leistungen in diesem Rahmen nicht näher betrachtet.

		OBJEKT WAS?	LEISTUNG WIE?	TERMINE WANN?
AUSSER VERTRAG	SOLL	Leistungsziel	Leistungsumfang	Leistungszeit
KONKRETI- SIERUNG	NORMALE LEISTUNG	Optimierung	Leistungsgrenzen	Terminrahmen
MODIFI- KATION	GESTÖRTE LEISTUNG	1. Objektänderung 2. Verkleinerung 3. Vergrößerung	1. Minderleistung 2. Mehrleistung 3. Wiederholung	1. Anfangsverschiebung 2. Verzögerung 3. Unterbrechung 4. Beschleunigung
AUSSER VERTRAG	ANDERE LEISTUNG	Anderes Objekt	Zusatz-/ Nachtrags- leistungen	Projektabbruch

Tabelle 1 – Gestörte Architekten-/Ingenieurleistungen und ihre Abgrenzung

2.3. Kostenmäßige Auswirkungen von Störungen

Die verschiedenen Störeinflüsse auf die Leistungen des Architekten oder Ingenieurs wirken sich auf den normalen, d. h. den üblicherweise zu erbringenden bzw. den vertraglich vereinbarten Leistungsablauf aus. Es kommt z. B. zu zeitlichen Änderungen der zu erbringenden Leistungen oder zu inhaltlich geänderten/zur wiederholenden Leistungen. In beiden Fällen sind die Auswirkungen auf die Kosten-/Leis-

tungsrechnung des Auftragnehmers oftmals erheblich, da durch das vereinbarte Honorar lediglich die normale (Vertrags-)Leistung vergütet wird. Bei Änderungen des Leistungsumfangs sind die Auswirkungen i. d. R. anhand des veränderten Aufwands zu ermitteln, d. h. bei Mehr- und Wiederholungsleistungen kommt es zu Mehrkosten, bei Minderleistungen zu Minderkosten. Die Änderungen des Leistungsumfangs haben darüber hinaus meistens zeitliche Folgen, deren kostenmäßige Auswirkungen im Einzelfall zu ermitteln sind. Störungen bedeuten bei Leistungsbeschleunigungen eine höhere Leistungsintensität des Architekten/Ingenieurs über die Zeit, entsprechend bei Leistungsverzögerungen/-unterbrechungen eine geringere Leistungsintensität. Die Leistungsintensität fällt also anders aus als kalkuliert. Die entstehenden Mehrkosten durch Anfangsverschiebungen, verzögerte/unterbrochene und beschleunigte Leistungen sind durch das vereinbarte Honorar nicht gedeckt.

Durch die Störungen können insbesondere folgende Mehrkosten entstehen:

Zu den betroffenen **zeitabhängigen Kosten** sind vor allem zu rechnen:

- Mehrkosten aus verlängerter Vor- und Unterhaltung der Betriebsmittel;
- zusätzliche Kosten für Leitungs- und Projektmanagementkosten durch längere Besetzung als ursprünglich vorgesehen;
- sonstige Mehrkosten, z. B. für Miete eines Baustellenbüros und erhöhte allgemeine Baustellenbürokosten auf Grund verstärkter Inanspruchnahme.

Zu den betroffenen **leistungsabhängigen Kosten** zählen insbesondere:

- Mehrkosten aus Produktivitätsminderungen bzw. Minderleistungen infolge der Störungen bis zum Beginn der Anpassungsmaßnahmen;
- zusätzliche Stillstandskosten bei vorübergehendem Leistungsstillstand, so dass Personal außerplanmäßig abgezogen werden muss;
- Mehrkosten aus Wiederanlaufverlusten bzw. Minderleistungen auf Grund nicht mehr möglicher Einarbeitung gleicher oder ähnlicher

Arbeitsvorgänge (Verlust des Einarbeitungseffektes) und anderer Zusammensetzung des Büroteams nach Wiederanlauf;

- Mehrkosten aus Verlusten durch Leistungsverschiebungen in eine ungünstigere Ausführungszeit.

Neben diesen zeit- und leistungsabhängigen Mehrkosten gibt es Mehrkosten aus **Allgemeinen Geschäftskosten**, die nicht unmittelbar einem Auftrag zuzuordnen sind. Dazu zählen insbesondere:

- erhöhter Aufwand für Vertragsmanagement und Auftragsabwicklung;
- erhöhter Koordinierungs-, Dokumentations- und Abstimmungsaufwand;
- erhöhter anteiliger Deckungskostenbeitrag durch verlängerte Nutzung der sachlichen und personellen zentralen Kapazitäten.

Je nach Einzelfall kann sich für das Büro auch eine Kostenerhöhung ergeben wegen **weiterer Kosten**, z. B.:

- Mehrkosten aus Leistungsänderungen, die wegen der Störungen erforderlich werden;
- Mehrkosten wegen zwischenzeitlich eingetretener Lohn-, Material- und Preiserhöhungen auf Grund störungsbedingter Verschiebungen in den außervertraglichen Zeitraum;
- Mehrkosten aus Leistungen Dritter;
- Mehrkosten für externe Berater und Sachverständige zur Begutachtung der vorgefundenen Situation oder auch Rechtsanwalts- und Gerichtskosten zur Durchsetzung der Ansprüche.

Bei **Beschleunigungsmaßnahmen** im Anschluss an Verzögerungen ergeben sich insbesondere folgende Mehrkosten:

- Mehrkosten für Überstundenzuschläge;
- Mehrkosten wegen Produktivitätsminderung bei Überstundenanfall und Mehrschichtbetrieb durch erhöhten Abstimmungsbedarf und Minderleistungen;

- Mehrkosten aus Minderleistungen wegen Einarbeitungsverlusten des zusätzlichen Personals;
- Mehrkosten aus Ablaufumstellungen.

Diese Kosten sind im Einzelfall festzustellen und ggf. gesondert nachzuweisen. Zur exakten Bestimmung der kostenmäßigen Auswirkungen ist neben der kalkulatorischen Aufbereitung eine Rückführung auf die jeweiligen Einzelursachen notwendig (siehe dazu Abschnitt 4).

3. Honorierungsversuche gestörter Leistungen gemäss HOAI

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung von 1996 mit Umstellung auf Euro-Werte 2002 ist (noch) geltendes und bindendes Preisrecht. Leistungen, die in der HOAI umschrieben werden, sind nach den in der HOAI beschriebenen Ermittlungsgrundsätzen abzurechnen. Im Folgenden wird beispielhaft anhand des Leistungsbildes der Architekten der Frage nachgegangen, inwieweit durch Anwendung der HOAI 1996 gestörte Architekten- und Ingenieurleistungen angemessen honoriert werden können. § 4, da im allgemeinen Teil I der HOAI enthalten, sowie §§ 20 und 21 gelten durch entsprechende Verweise auch in den meisten anderen Leistungsbildern. Daher kann die exemplarische Darstellung analog auf Ingenieurleistungen übertragen werden.

3.1. Standardleistungen (am Beispiel des § 15)

Die HOAI benennt bei der Beschreibung an verschiedenen Stellen ausdrücklich das Untersuchen von Planungsalternativen bzw. das redundante Bearbeiten von Teilleistungen einzelner Leistungsphasen.

3.1.1. Grundleistungen

Betrachtet man das Leistungsbild des Architekten, wie es sich aus § 15 HOAI ergibt, so finden sich die planerischen Optimierungsleistungen in folgenden Leistungsphasen als Grundleistungen – und damit als

üblicherweise (bei entsprechender Beauftragung) zu erbringende so genannte Standardleistungen:

- **Leistungsphase 2, Vorplanung**
 - Erarbeiten eines Planungskonzeptes einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen . . .;
 - Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter.
- **Leistungsphase 3, Entwurfsplanung**
 - Durcharbeiten des Planungskonzeptes (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) . . . unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf;
 - Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter.
- **Leistungsphase 4, Genehmigungsplanung**
 - Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen . . .
- **Leistungsphase 5, Ausführungsplanung**
 - Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) . . .;
 - Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung.
- **Leistungsphase 6, Vorbereitung der Vergabe**
 - Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten.

In § 15 wird also in den Leistungsphasen 2 bis 6 explizit etwas zu den normalerweise zu erbringenden Leistungen (= Grundleistungen) im Sinne von Optimierungsleistungen ausgesagt. Aber auch in anderen Leistungsphasen, z. B. in Leistungsphase 8, Objektüberwachung, ist der Architekt bei Vorliegen eines Baumangels auch ohne ausdrückliche Nennung im Leistungsbild gemäß § 15 HOAI gehalten, diesen bis

zur Beseitigung zu verfolgen. Diese normale Leistung bzw. die oben beschriebene Schleifenbildung des Leistungsprozesses ist unter der Voraussetzung, dass das ursprüngliche Leistungsziel beibehalten wird, durch das gemäß HOAI zu ermittelnde Honorar gedeckt.

3.1.2. Besondere Leistungen

Auch bei den Besonderen Leistungen, die bei Erfordernis gesondert zu vereinbaren und zu vergüten sind, gibt es entsprechende Optimierungsleistungen. Im – nicht abschließenden – Katalog der HOAI werden in § 15 folgende Beispiele genannt:

- **Leistungsphase 2, Vorplanung**

- *Ergänzen der Vorplanungsunterlagen hinsichtlich besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs . . .*

- **Leistungsphase 3, Entwurfsplanung**

- *Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung);*
- *Ausarbeiten besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs . . .*

Diese Besonderen Leistungen können nur dann als Optimierungsleistungen angesehen werden, wenn sie bereits bei Auftragserteilung vereinbart worden sind. Bei späterer Vereinbarung wären sie nach den Umständen des Einzelfalls als Mehrleistung oder als Zusatzleistung zu werten. Die Bewertung des Aufwands und damit die Ermittlung und Vereinbarung des angemessenen Honorars der Besonderen Leistungen ist oft schwierig, weil der Bearbeitungsaufwand nur schwer abzuschätzen ist. Zudem müssen die formalen Anforderungen der HOAI (§ 5 Abs. 4) erfüllt sein. Mit der ab 1. 1. 1991 geltenden Fassung ist der Text der HOAI dahingehend geändert worden, dass Besondere Leistungen zwar immer noch schriftlich vereinbart werden müssen, Voraussetzung der Honorierung ist aber nun nicht mehr die Vereinbarung **vor** Leistungserbringung. Eine weitere Voraus-

setzung der Berechnung als Besondere Leistungen ist gemäß § 5 HOAI, dass die Leistungen im Verhältnis zu den Grundleistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern müssen.

Das Honorar für Besondere Leistungen muss bekanntlich bei gegebenen Voraussetzungen in angemessenem Verhältnis zum Honorar für diejenige Grundleistung berechnet werden, die nach Art und Umfang mit der Besonderen Leistung zu vergleichen ist. Die amtliche Begründung zur HOAI führt hierzu ergänzend aus, dass das Honorar für die Besondere Leistung auf dem Wege der Schätzung gemäß dem zu bestimmenden Teilhonorarsatz für eine vergleichbare Grundleistung zu ermitteln ist. Nur wenn Grundleistungen und Besondere Leistungen nicht vergleichbar sind, muss das Honorar gemäß Verordnungstext (§ 5 Abs. 4 HOAI) hilfsweise, wie die amtliche Begründung näher festlegt, als Zeithonorar gemäß § 6 HOAI bestimmt werden, d. h. durch Vorausschätzung oder, wenn nicht möglich, auf Nachweis zu den in der HOAI festgelegten Stundensätzen berechnet werden. Schon im Bereich der Optimierungsleistungen der Besonderen Leistungen ist der entstehende Aufwand durch den Architekten also gesondert zu ermitteln. Diese Aufwandsermittlung ist in der Praxis schwierig, wie auch die amtliche Begründung zur HOAI einräumt.

3.2. Nichtstandardleistungen (§ 4 Abs. 2 und insbesondere Abs. 3)

Neben den Standardleistungen sind unter gewissen Bedingungen Nichtstandardleistungen außerhalb des Honorarrahmens von Mindest- und Höchstsatz honorierbar. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen darf der jeweilige Mindestsatz unterschritten werden (vgl. § 4 Abs. 2 HOAI). Dazu zählen verwandtschaftliche oder enge persönliche Beziehungen zwischen Auftraggeber und Architekt. Ob auch der (geringe) Umfang und der geringe Schwierigkeitsgrad der Leistung zu einer Mindestsatzunterschreitung führen darf, ist unter Juristen umstritten. Strittig ist ebenso, ob eine solche Vereinbarung bereits zwingend bei Auftragserteilung getroffen werden muss.⁴ Bei gestörten

⁴ Vgl. Locher/Koebler/Frik, HOAI-Komm., 8. Aufl. 2002, § 4 Rdn. 73 ff. (insbes. Rdn. 76, 87, 88).

Architektenleistungen kann es zwar zu Minderleistungen kommen, die zu einer verminderten Vergütung führen können, diese führen aber nicht zu einer Mindestsatzunterschreitung, da die Leistungen ebenfalls vermindert sind. Daher ist dieser Fall in diesem Zusammenhang nicht weiter beachtlich.

Eine Höchstsatzüberschreitung ist nach § 4 Abs. 3 HOAI schriftlich zu vereinbaren und nur gerechtfertigt bzw. zulässig bei 1. außergewöhnlichen Leistungen oder 2. ungewöhnlich lange dauernden Leistungen. Im Folgenden soll zunächst analysiert werden, inwieweit diese Nichtstandardleistungen als gestörte Architektenleistungen definiert werden können.

3.2.1. Außergewöhnliche Leistungen

In der HOAI ist die außergewöhnliche Leistung nicht näher definiert. Auch die amtliche Begründung zu § 4 trägt wenig zur Klärung bei, dort heißt es lediglich:

»Außergewöhnliche Leistungen sind überdurchschnittliche Leistungen auf künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet. Die Außergewöhnlichkeit ergibt sich aus der Aufgabe selbst.«

Die Planung muss nach den einschlägigen Kommentierungen der HOAI von besonderer Kreativität zeugen, eine herausragende künstlerische Leistung sein. Auch können neue technologische Ansätze oder außergewöhnliche Leistungen, die zu einer Kostensenkung führen, als außergewöhnlich angesehen werden. Die Außergewöhnlichkeit der Leistung ist also ein Qualitätsbegriff und soll immer dann gegeben sein, wenn der jeweilige Höchstsatz allein eine leistungsgerechte Vergütung nicht ermöglicht.⁵

In § 4 Abs. 3 HOAI heißt es, dass die Höchstsätze überschritten werden **dürfen** und zwar durch schriftliche Vereinbarung der beiden Vertrags-

5 Vgl. hierzu insbes. Kroppen, Die außergewöhnliche Leistung des Architekten und deren Honorierung, Festschrift Korbion, 1986, S. 227 bis 234; Vygen, in Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI-Komm., 5. Aufl. 1996, § 4 Rdn. 102.

parteien. Ein eventueller Anspruch ist also auf Grund dieses Paragraphen nicht einklagbar.⁶ Wenn der Auftraggeber nicht bereit ist, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, muss der Architekt versuchen, auf anderem Weg seine Honoraransprüche durchzusetzen. Nicht eindeutig geklärt bzw. keine einhellige Rechtsmeinung besteht zudem zur Frage des Zeitpunktes der zu treffenden schriftlichen Vereinbarung. Immerhin steht dieser Passus in demselben § 4, in dem unter Abs. 4 ausdrücklich festgelegt ist, dass bei fehlender schriftlicher Honorarvereinbarung bei Auftragserteilung die jeweiligen Mindestsätze als vereinbart gelten. Es ist rechtlich umstritten, ob eine solche Vereinbarung noch nach Auftragserteilung getroffen werden darf.⁷

Nach Ansicht der einschlägigen Kommentare der HOAI sind außergewöhnliche Leistungen auf Grund des Wortlauts der HOAI bzw. der amtlichen Begründung jedenfalls nicht als gestörte Leistungen zu definieren. Dies wäre gleichwohl denkbar, wenn man die ungestörte Planungsleistung als gewöhnliche, normale Leistung ansehen würde. Dann wäre ein Abweichen von der gewöhnlichen Leistung, z. B. durch Änderungswünsche des Bauherren – im wahrsten Sinne des Wortes – eine außergewöhnliche Leistung. Die Regelung in § 4 Abs. 3 dient jedoch ohnehin nur als Rechtfertigung bzw. Begründung der Höchst-satzüberschreitung und erfasst nicht die Mehrzahl der Fälle von Leistungsstörungen, bei denen sich die Honorierung auch unter Einbeziehung der zusätzlichen Vergütung aus gestörten Leistungen immer noch innerhalb des vorgegebenen Honorarrahmens bewegt. § 4 Abs. 3 wird deshalb bezogen auf gestörte Architektenleistungen in den meisten Fällen nicht anzuwenden sein.

3.2.2. Ungewöhnlich lange dauernde Leistungen

In Fällen von ungewöhnlich lange dauernden Leistungen sieht die HOAI die Möglichkeit vor, die Höchstsätze zu überschreiten. Analog zu den außergewöhnlichen Leistungen ist hier der Ausnahmefall »Zeitfaktor« lediglich für eine eventuelle Überschreitung der Höchst-

6 Locher/Koebler/Frik, HOAI-Komm., § 4 Rdn. 92.

7 Vgl. Locher/Koebler/Frik, HOAI-Komm., § 4 Rdn. 94; auch Kroppen, Die außergewöhnliche Leistung des Architekten und deren Honorierung.

sätze geregelt. Bei Überschreitung der Regelleistungszeit, deren zusätzliche Vergütung zusammen mit dem ohnehin vereinbarten Honorar den Höchstsatz nicht überschreiten würde, ist hier *expressis verbis* nichts gesagt. Wie bei den außergewöhnlichen Leistungen ist ein Vergütungsanspruch aus § 4 Abs. 3 bei ungewöhnlich lange dauernden Leistungen nicht gegeben (s. o.). Auch der Zeitpunkt der zu treffenden Vereinbarung ist unter Juristen umstritten. Manche Kommentierungen der HOAI behelfen sich damit, dass ungewöhnlich lange dauernde Leistungen erst im Projektverlauf erkennbar werden können und dann nachträglich § 4 Abs. 3 angewendet werden kann. Andere konstatieren, dass nachträgliche Leistungszeitverlängerungen unabhängig von § 4 Abs. 3 zu zusätzlichen Vergütungsansprüchen führen. Locher behilft sich mit dem Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundsätze. Er hält einen Honoraranpassungsanspruch des Architekten bei **ungewöhnlich langer Bauzeit** (Anm. d. Verf.: sic! Also nicht für die Planungszeit!) unter Heranziehung der Grundsätze nach § 4 Abs. 3 für gegeben und zwar als Änderung der Geschäftsgrundlage nach Treu und Glauben. Voraussetzung ist nach Locher, dass der Architekt diese Bauzeitverlängerung nicht zu vertreten hat, im Ergebnis aber ein untragbares Missverhältnis zwischen Leistung und Honoraranspruch entstünde.⁸

Wie bestimmt sich nun die ungewöhnlich lange dauernde Leistung im Gegensatz zu der normalen Leistungszeit? Die amtliche Begründung führt hierzu aus:

»Ungewöhnlich lange dauernde Leistungen gehen weit über eine unter normalen Umständen benötigte Zeit hinaus. Die normalerweise benötigte Zeitdauer hängt von der Art der Aufgabe ab und ist unterschiedlich je nach dem Schwierigkeitsgrad, dem notwendigen Arbeitsaufwand sowie sonstigen für die Bewertung der Aufgabe wesentlichen fachlichen Gesichtspunkten.«

Zur Beurteilung einer eventuellen Anspruchsgrundlage aus Leistungszeitverzögerungen ist also zunächst einmal die Regelleistungszeit als Soll-Ablauf zu ermitteln. Dem ist die tatsächliche bzw. die vermutete

⁸ Vgl. zum Ganzen Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI-Komm., bes. § 4 Rdn. 107; Locher/Koebler/Frik, HOAI-Komm., § 4 Rdn. 92 ff.

Leistungszeit (Ist-Ablauf) gegenüberzustellen. Geht die Differenz weit über die normale Leistungszeit hinaus, wäre die Voraussetzung einer Honoraranpassung bzw. richtiger einer über die Höchstsätze hinausgehenden Vereinbarung gegeben. Der Bundesgerichtshof hat bekanntlich eine Überschreitung der Regelbauzeit um 60–85 % als ungewöhnlich bezeichnet. Sowohl Vygen als auch Locher und ebenso Neufeld halten aber den Einzelfällen entsprechend das Merkmal »ungewöhnlich« schon bei einer geringeren Zeitüberschreitung für gegeben.⁹ Aus den genannten Gründen (nur bei Höchstsatzüberschreitung, unklare Definition, rechtliche Schwierigkeiten) wird die Regelung in § 4 Abs. 3 zu ungewöhnlich lange dauernden Leistungen bezogen auf gestörte Architektenleistungen in den meisten Fällen ebenfalls nicht anzuwenden sein.

3.3. Gestörte Architektenleistungen

Die Bestimmungen der HOAI, die zum Teil aus der zuvor geltenden Gebührenordnung für Architekten (GOA 1950) – fast wörtlich – übernommen worden sind,¹⁰ streifen die Problematik gestörter Leistungen, ohne sie zufrieden stellend – im Hinblick auf eine eindeutige Definition als auch auf eine angemessene Vergütungsbestimmung – zu lösen. Die einschlägigen Regelungen der HOAI werden nachfolgend im Einzelnen analysiert.

3.3.1. Änderung der Grundlagen des Honorars (§ 10)

In Änderung des § 10 Abs. 2 HOAI ist seit der HOAI 1996 festgelegt, dass nunmehr eine dreigeteilte Honorarberechnung zu erfolgen hat. Damit soll eine stärkere Entkopplung der Honorare von den tatsächlichen Herstellungskosten erreicht werden, da nur noch die prozentualen Leistungsanteile der Leistungsphasen 8 und 9 (zusammen 34 % für Architektenleistungen der Objektplanung) die Kostenfeststellung als Honorarberechnungsgrundlage haben.¹¹ Der Architekt partizipiert

9 Vgl. stellvertretend Locher/Koebler/Frik, HOAI-Komm., § 4 Rdn. 102.

10 Zum Teil reichen die Bestimmungen sogar bis in die Anfänge der Gebührenordnungen zurück; vgl. die bereits zitierte Dissertation.

11 Siehe Amtliche Begründung bzw. Regierungsvorlage zur HOAI 1996, zu § 10.

über höhere Herstellungskosten automatisch von eventuellen Baukostenerhöhungen nach Abschluss der Leistungsphasen 1 bis 4 bzw. 5 bis 7, ebenso wie eine Kostenreduzierung in den Leistungsphasen 5 bis 7 und 8 bis 9 zu einem niedrigeren Honorar in diesen Phasen führt. Die daraus resultierenden Honorarschwankungen decken lediglich den Toleranzrahmen bezüglich des Leistungsziels auf Grund der Optimierung des zu planenden Gebäudes ab. Objektänderungen, -vergrößerungen und -verkleinerungen außerhalb des Toleranzrahmens, sind auf diese Weise nicht zu vergüten.¹²

3.3.2. Änderungsleistungen als Besondere Leistungen (§ 15)

Das Leistungsbild nach § 15 HOAI kennt lediglich an zwei Stellen den ausdrücklichen Bezug auf Änderungsleistungen des Architekten, nämlich bei Besonderen Leistungen in der Vorplanung (Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen und Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen) und der Genehmigungsplanung (Ändern der Genehmigungsunterlagen infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat).

Die Besonderen Leistungen der Leistungsphase 2 haben i. d. R. eine Änderung des Leistungsziels als Voraussetzung und führen zu Mehr- oder Wiederholungsleistungen des Architekten.¹³ Bezüglich des Begriffs »nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen« und zur Abgrenzung zu § 20 HOAI wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.3.3. verwiesen. Das Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen setzt begrifflich voraus, dass ein Leistungsziel bereits definiert war, dass im Nachhinein geändert worden ist. Eine nähere Definition des Begriffs »besondere Anforderungen« hält auch die amtliche Begründung nicht bereit. Somit sind diese Bestimmungen im Einzelfall, wenn sie zutreffen sollten, anzuwenden. Die Auslegung ist jedoch nicht ohne weiteres möglich: es ist nämlich

12 Siehe Osenbrück/Enseleit, Anrechenbare Kosten für Architekten und Tragwerksplaner, 3. Aufl. 1997, Rdn. 6 und 216-1, S. 23 f. und 130 f.; vgl. auch Abschnitt 3.3.7.1.

13 Vgl. Locher/Koebler/Frik, HOAI-Komm., § 15 Rdn. 49 ff.

lediglich deutlich, dass die Besonderen Leistungen etwas anderes sind als die Grundleistung der Leistungsphase 2, die das Erarbeiten eines Planungskonzeptes nach gleichen Anforderungen vorsieht. Somit kann eine Abgrenzung nur aus Kenntnis der jeweiligen Umstände erfolgen.

Die beschriebene Besondere Leistung der Leistungsphase 4 gilt in den Fällen, in denen der Architekt aus externen Gründen die Genehmigungsunterlagen ändern muss. Das Ändern der Genehmigungsunterlagen ist somit eine Mehr- oder Wiederholungsleistung auf Grund einer Änderung des Leistungsziels. Neuenfeld hält die Regelung in Leistungsphase 4 für eine »der vielen nicht zu Ende gedachten Teile der HOAI«. Begründet wird dies damit, dass zum einen Änderungsleistungen grundsätzlich Wiederholungen von Grundleistungen sind.¹⁴ Zum anderen ist die zusätzliche Vergütung von erforderlichen Grundleistungen der Leistungsphase 4 oder der vorhergehenden Leistungsphasen damit nicht erfasst.¹⁵ Soweit die angesprochenen Änderungen sich auf erforderliche oder vom Auftraggeber angeordnete Änderungen der Planung, beispielsweise eines Geschosses, beziehen, würde diese Leistung auch in die Leistungsphasen 1 bis 3 fallen. Denkbar wäre etwa auf Grund anderer brandschutzrechtlicher Bewertung des Fluchtweges als zum Zeitpunkt der Bauvoranfrage eine erforderliche Änderung der Grundrisse, die in diesem Beispiel nicht vom Architekten zu vertreten wäre. Dann müsste mindestens die Entwurfsplanung, ggf. auch die Grundlagenmittlung und die Vorplanung, wiederholt werden – mit entsprechenden Kostenfolgen einer Wiederholungsleistung. Das Ändern der Genehmigungsunterlagen ist also vor allem auf das Erstellen einer Nachtragsgenehmigung zu beziehen. Wenn dadurch Wiederholungsleistungen in anderen Leistungsphasen oder wiederholte Erbringung von Grundleistungen der Leistungsphase 4 auftreten, müssen diese gesondert vergütet werden.¹⁶ Neuenfeld zieht ein scharfes Fazit:

14 Neuenfeld, Handbuch des Architektenrechts, 3. Aufl., 2. Lief., Dez. 1998, § 15 Rdn. 49.

15 Siehe Neuenfeld, a.a.O.; Locher/Koebler/Frik, HOAI-Komm., § 15 Rdn. 113 und 122.

16 Siehe Locher/Koebler/Frik, HOAI-Komm., § 15 Rdn. 113 und 122.

»Es bleibt somit nur die Feststellung, dass der Verordnungsgeber entweder eine grobe Systemwidrigkeit begangen hat, indem er die Wiederholung oder Teilwiederholung von Grundleistungen zur Besonderen Leistung machte und dies nur bezogen auf eine Leistungsphase, oder eher eine Vorschrift geschaffen hat, für die es keinen Anwendungsbereich gibt. Bei der nächsten Novellierung muss diese Situation bereinigt werden.«¹⁷

Die Honorierung der Besonderen Leistungen der Leistungsphasen 2 und 4 nach § 15 soll nach den allgemeinen, nicht näher bestimmten Honorarermittlungsgrundsätzen für Besondere Leistungen erfolgen. Auch an dieser Stelle bietet die HOAI also keine Orientierungshilfe zur Ermittlung eines eventuellen Zusatzhonorars bei gestörter Architektenleistung. In anderen Leistungsbildern/-teilen ist die HOAI hinsichtlich Änderungsleistungen eindeutig, und war jeweils als Besondere Leistung (jedoch enthalten auch diese Bestimmungen keine Regelungen zur Ermittlung der Mehrkosten), etwa bei den Leistungsbildern Aufstellung eines Flächennutzungsplanes (Leistungsphase 4, Entwurf – Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs, insbesondere nach Bedenken und Anregungen) oder bei der Tragwerksplanung (Leistungsphase 5, Ausführungsplanung – Wesentliche Leistungen, die infolge Änderungen der Planung, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, erforderlich werden).

3.3.3. Wiederholung von Vor- oder Entwurfsplanungen (§ 20)

Mit § 20 erhält der Architekt vermeintlich die Möglichkeit, bei mehrfacher Erbringung der Leistungsphasen 2 und 3 – Vorplanung und Entwurfsplanung – zusätzlichen Aufwand unter bestimmten Voraussetzungen vergütet zu bekommen. Nach den Bestimmungen der HOAI kann der Architekt die jeweils umfassendste Vor- oder Entwurfsplanung mit den vollen Vomhundertsätzen berechnen, jede andere Vor- oder Entwurfsplanung zur Hälfte der Vomhundertsätze. Diese Regelung greift jedoch nur dann, wenn die Planungen für dasselbe Gebäude, nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen und auf

¹⁷ Neuenfeld, a.a.O.; vgl. zum Ganzen – noch für die HOAI 1985 – Frik, Änderungsleistungen gem. HOAI, DAB 1986, 1201 bis 1204.

Veranlassung des Auftraggebers erfolgen. Diese Vorschrift hat ihre Berechtigung in den Fällen, wo lediglich eine weitere (oder mehrere) Planung(en) nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen erstellt werden soll(en), ohne dass dabei ein neues oder ein anderes Gebäude geplant werden würde. Es kommt also zu einer durch den Auftraggeber veranlassten Änderung des Leistungsziels für dasselbe Gebäude. Einschneidende, erhebliche Funktions- und Nutzungsänderungen sowie gravierende Umgestaltungen des Baukörpers fallen nicht unter § 20, da damit die Grenzen desselben Gebäudes bzw. des ursprünglichen Planungskonzeptes bzw. Leistungsziels überschritten würden. Grundsätzlich verschiedene Anforderungen liegen also unterhalb dieser Erheblichkeitsgrenze z. B. dann vor, wenn der Bauherr/Auftraggeber nachträglich eine Umstellung der Planung von 4-5-Zimmer-Wohnungen auf 2-3-Zimmer-Wohnungen wünscht. Ähnlich wäre der Fall, wenn ein gemischt genutztes Gebäude nun verstärkt in Wohnungen umgewidmet werden soll. Für die Einordnung in § 20 ist wichtig, dass die technischen und konstruktiven Anforderungen prinzipiell beibehalten bleiben, da ansonsten ein anderes Gebäude mit einem anderen Planungskonzept vorliegen würde, das honorarmäßig anders zu behandeln wäre. Die zu treffenden Abgrenzungen zwischen »dasselbe« und »anderes« Gebäude sind sicherlich fließend und in der Praxis schwierig vorzunehmen, es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an.

Auch grundsätzlich verschiedene Anforderungen aus konstruktiven Gründen sind denkbar, z. B. Entscheidung des Bauherren nach der ersten Vorplanung, die Außenmauern und Innenwände anders als vorgesehen auszuführen. Auch die Umstellung des Heizungssystems nach der ersten Vorplanungsphase und damit erforderlich werdender Umplanung könnte als grundsätzlich verschiedene (technische) Anforderung nach § 20 abgerechnet werden. Die Abgrenzung zu der Besonderen Leistung »Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen« der Leistungsphase 2 ergibt sich zum einen aus dem Zeitpunkt, zum anderen aus dem Umfang der Besonderen Leistung. Denn der Auftraggeber kann die Besondere Leistung nur **während** der Vorplanungsphase veranlassen, um **Möglichkeiten** der Lösung zu untersuchen, um zur Entscheidungsfindung des Bauherren beizutragen. Eine erneute Vorplanung setzt aber

eine vorherige Entscheidung des Bauherren zur ersten Vorplanung voraus.¹⁸

Bei genauerem Hinsehen erweist sich § 20 als Honorarbegrenzungs- bzw. -minderungsvorschrift, wie auch in den einschlägigen Kommentierungen erkannt.¹⁹ Manche Autoren sprechen von einer Privilegierung des Auftraggebers durch § 20.²⁰ Wenn, wie in § 20 geregelt, eine oder mehrere Leistungsphasen doppelt oder mehrfach erbracht werden sollen, der Aufwand abweichend von den prozentualen Honoraranteilen jedoch nur zur Hälfte berechnet werden kann, so ist das Verhältnis von Aufwand (= doppelte Planung) zu Ertrag (= Honorierung zum 1,5-fachen Satz, damit Minderung um 50 % für die zweite und jede folgende Planung) nicht mehr gewahrt. Als Folge ist die wirtschaftliche Leistungserbringung für den Architekten nicht mehr sichergestellt, denn zur Wirtschaftlichkeit muss betriebswirtschaftlich gesehen der Ertrag größer als der Aufwand sein. Diese Vorschrift kann demnach nicht bedeuten, dass der Architekt doppelten Aufwand betreiben muss, sein Honorar aber nur das ca. 1,5-fache der eigentlich vorgesehenen Vergütung für die Erbringung der Leistungsphasen beträgt. Es würde betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und damit den berechtigten Interessen der Architekten (und Fachingenieure) zuwiderlaufen, wenn dem doppelten Aufwand für die Planung bzw. Leistungserbringung (= 200 %) nur ein abgeminderter Ertrag bzw. Honorar (nämlich etwa 150 %) gegenüberstünde. Eine solche Auslegung würde auch der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage widersprechen, dass bei der Festsetzung der Mindest- und Höchstsätze den berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure und der Auftraggeber Rechnung zu tragen ist. Bei nicht mehr gegebener Wirtschaftlichkeit sind die berechtigten Interessen der Architekten (und Fachingenieure) verletzt.

18 Vgl. zur Abgrenzung und den auftretenden Schwierigkeiten Locher/Koebler/Frik, HOAI-Komm., § 20; Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI-Komm., § 20; Lansnicker/Schwirtzek, Zum Anwendungsbereich des § 20 HOAI, BauR 2000, 56 bis 61; auch Frik, Änderungsleistungen gem. HOAI.

19 Vgl. stellvertretend Locher/Koebler/Frik, HOAI-Komm., § 20; Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI-Komm., § 20 Rdn. 1; siehe auch Lansnicker/Schwirtzek, a.a.O.

20 Locher/Koebler/Frik, HOAI-Komm., § 20 Rdn. 27; Lansnicker/Schwirtzek, a.a.O., 59.

In § 20 heißt es, dass für die mehrfachen Vor- und Entwurfsplanungen Honorare bis zur Hälfte der Gebührensätze gemäß § 15 **berechnet werden können**. In der amtlichen Begründung ist nachzulesen, was darunter zu verstehen ist:

»Fertigt ein Auftragnehmer auf Veranlassung des Auftraggebers für dasselbe Gebäude mehrere Vor- und Entwurfsplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen an, so ist ein höheres Honorar des Auftragnehmers gerechtfertigt, als es nach § 16 vorgesehen ist.«

Hier wird lediglich eine der Grundbedingungen allen Wirtschaftens, nämlich die Äquivalenz von erbrachter Leistung und dem daraus resultierenden Honorar (= Preis), formuliert. Fordert der Auftraggeber eine wiederholte Leistungserbringung, ist ein höheres Honorar nicht gerechtfertigt, sondern (ohne Betrachtung von formalen Erfordernissen) eine Selbstverständlichkeit.²¹ Wie kann der Architekt guten (betriebswirtschaftlichen) Gewissens eine erneute Vor- oder Entwurfsplanung nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen auf Veranlassung des Bauherren/Auftraggebers angehen, wenn die erneute Planung und damit wiederholte Leistungserbringung für das Architekturbüro unwirtschaftlich wäre? Nur dann, wenn Teile der ursprünglichen Planungsergebnisse beibehalten werden können und der erneute Planungsaufwand lediglich anteilig, d. h. etwa zur Hälfte zu leisten ist, kann § 20 betriebswirtschaftlich gesehen demnach zur Anwendung gelangen. Dabei ist noch nicht in Betracht gezogen, dass allein für den umfassendsten Vorentwurf und/oder Entwurf das volle Honorar und für die weiteren Vorentwürfe und Entwürfe nur das halbe Honorar berechnet werden kann. Unter dem Begriff »umfassendst« verstehen die meisten HOAI-Kommentatoren denjenigen Vorentwurf und/oder Entwurf mit den höchsten anrechenbaren Kosten, andere verstehen darunter das größte Bauvolumen oder für die ähnliche Bestimmung der GOA 1950 denjenigen Vorentwurf und/oder Entwurf, der am eingehendsten durchgearbeitet worden ist.²² Die Auslegungsschwierigkeiten rühren daher, dass die HOAI und die amtliche Begründung diesen Begriff nicht näher bestimmen. Folgt man der Auffassung der

21 Siehe stellvertretend Locher/Koeble/Frik, HOAI-Komm., § 20 Rdn. 2; Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI-Komm., § 20 Rdn. 1.

22 Vgl. Locher/Koeble/Frik, HOAI-Komm., § 20 Rdn. 26 m. w. N.

Mehrheit der HOAI-Kommentatoren, werden der zweite (und folgende) Vorentwurf und/oder Entwurf im Ergebnis mit weniger als der Hälfte des »umfassendsten« Vorentwurf und/oder Entwurf honoriert. Insofern ist § 20 schematisch, da ohne nähere Begründung davon ausgegangen wird, dass jede wiederholte Vor- und Entwurfsplanung den hälftigen Aufwand verursacht. Diese pauschale Vermutung kann auf den jeweiligen Einzelfall zutreffen, meist wird der Aufwand nach oben oder unten differieren.

Eine vollständige Neuplanung scheidet ohnehin aus, denn in diesem Falle handelt es sich entweder um ein anderes Gebäude oder aber die Heranziehung des § 20 widerspräche den berechtigten Interessen der Architekten. Würden die Bestimmungen bei vollständiger Neuplanung gleichwohl angewendet, stellte diese spezielle Ausnahmeregelung letzten Endes eine unzulässige Privilegierung des Auftraggebers dar. Der in den einschlägigen Kommentaren vollzogene Umkehrschluss aus § 20, dass der Weg zur mehrfachen Honorierung der in § 20 nicht erwähnten Leistungsphasen 1 sowie 4 bis 9 bei mehrfacher Erbringung damit geeignet sei, entspricht dem allgemeinen Verständnis, dass doppelte Leistung auch doppelt honoriert werden muss. Jede Leistungswiederholung verursacht einen entsprechenden Aufwand des Planers. Sofern diese Änderungsleistung nicht von ihm zu vertreten ist, können zusätzliche Vergütungsansprüche grundsätzlich an den Auftraggeber gerichtet werden.

Unabhängig von den Abgrenzungs- und Auslegungsschwierigkeiten des § 20 kann die Fiktion, dass der Aufwand des Architekten für eine zweite und jede weitere Vorentwurfs- und/oder Entwurfsplanung mit der Hälfte des Honorars vergütet wird, im konkreten Einzelfall zutreffen oder nicht. § 20 löst also das Problem der Honorierung wiederholter Architektenleistungen nicht. Im historischen Rückblick fällt auf, dass ähnliche Bestimmungen bereits seit 1888 existieren, insbesondere im Zeitraum von 1920 bis zur GOA 1950 mit sehr unterschiedlicher Formulierung und in der GOA 1950 ähnlich dem heutigen § 20 HOAI 1996.²³ Bei der Vielzahl der unterschiedlichen Bestimmungen zu wiederholten Vorentwurfs- und Entwurfsleistungen in den Gebühren-/

23 Vgl. Dissertation Schramm, a.a.O.

Honorarordnungen der letzten einhundert Jahre drängt sich der Verdacht auf, dass eine Korrelation des zu erzielenden Honorars der wiederholten Leistung zum tatsächlichen Aufwand der gestörten Leistungen nicht gegeben war und ist. Anders als die Werte der Honorartafeln, die von Pfarr u. a. nach wissenschaftlichen Grundsätzen ermittelt wurden,²⁴ scheint es sich bei der Regelung des § 20 um eine willkürliche Setzung ohne betriebswirtschaftlichen Hintergrund zu handeln.

3.3.4. Mehrleistungen (§ 4 a)

Im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen § 4 a in der HOAI 1996 zur Möglichkeit der Pauschalierung des Honorars auf Grundlage der Kostenberechnung oder des Kostenanschlags heißt es bekanntlich, dass Mehrleistungen zusätzlich zu honorieren sind, soweit diese für den Auftragnehmer auf Veranlassung des Auftraggebers erforderlich werden. Eine Begriffsdefinition zu Mehrleistungen ist weder aus dem Wortlaut noch aus der amtlichen Begründung, die § 4 a im Wesentlichen wiederholt, ersichtlich. Die einschlägige Kommentierung zur HOAI hilft weiter, dort sind Mehrleistungen als Änderungsleistungen bzw. Auftragerweiterungen erklärt. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Passus zum ersten Mal ein völlig neuartiger Honoraranspruch in die HOAI eingefügt worden ist. Für Mehrleistungen (und zu Planungs- und Bauzeitverlängerungen, vgl. Abschnitt 3.3.5.) – im Sinne von gestörten Leistungen – ist eine Regelung geschaffen, die es bis zur Fassung der HOAI 1996 in den früheren Fassungen der HOAI und der GOA 1950 nicht gab.²⁵ Der Begriff der Mehrleistung taucht im Zusammenhang mit der Vergütung von wiederholten Vorentwurfs- und Entwurfsplanungen zum ersten Mal in der Gebührenordnung von 1901 auf und wird in den Fassungen der Gebührenordnungen von 1920 und 1921 im Teil Allgemeine Bestimmungen aufgegriffen. In den

24 Vgl. Einführungsgutachten zur HOAI, in: Pfarr/Arlt/Hobusch, Das Planungsbüro und seine Kosten, 1974, sowie dies., Das Planungsbüro und sein Honorar, 1975.

25 Vgl. die umfassende Kommentierung zu § 4 a in Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI-Komm.; siehe auch Kniffka, § 4 a – Zur Auslegung dieser Neuregelung, ZfBR 1996, 125 bis 130.

Gebührenordnungen von 1935 und 1937 wird der Begriff der Mehrleistung nicht ausdrücklich erwähnt, eine gesonderte Vergütung des Aufwands für geändertes Leistungsziel bzw. Leistungsumfang bei Pauschalhonorarvereinbarung war aber im Ergebnis möglich. In der GOA 1950 wird der Begriff der Mehrleistung im Zusammenhang mit möglichen Baukostenerhöhungen nach Feststellung der Kostenanschlagssumme, die als Honorarberechnungsgrundlage heranzuziehen war, verwendet. Einzig in der GOA 1920 ist der Begriff der Mehrleistung näher eingegrenzt. Die Mehrleistungen beziehen sich danach auf zu ändernde (Planungs-)Anforderungen, auf Wiederholungsleistungen (Änderung genehmigter Leistungen oder ihrer Teile) und auf nicht definierte andere Gründe.²⁶

Gleichzeitig ist § 4 a HOAI 1996 lediglich eine Konkretisierung der Rechtsgrundsätze vom Wegfall der Geschäftsgrundlage.²⁷ Zudem stellt sich die Frage, ob diese Regelung von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist, dies wird von Vygen verneint.²⁸ Vygen sieht die Einführung dieses Paragraphen als politisch veranlasst und steht der Regelung sehr kritisch gegenüber, da der vorgegebene Honorarrahmen verlassen werden könnte und damit das Honorarermittlungssystem ausgehebelt wird.²⁹ Der Bauherr muss von ihm veranlasste Mehrleistungen nach § 4 a HOAI zwingend zusätzlich vergüten, sofern der Architekt entsprechende Ansprüche an ihn stellt. Unter der Voraussetzung der Veranlassung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer also seit dem 1. 1. 1996 mit der Neufassung der HOAI, bei der § 4 a erstmals eingefügt worden ist, einen automatischen Anspruch auf Zusatzhonorar bei Mehrleistungen, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.³⁰ Bei dieser zunächst so hilfreich klingenden neuen Anspruchsgrundlage für die Honorierung gestörter Architektenleistungen ergeben sich in der Durchführung allerdings zwei Probleme. Zum einen gelten diese Bestimmungen nach einhelliger Kommentierung der HOAI lediglich für die Fälle, in denen in Abweichung von § 10 Abs. 2

26 Vgl. Dissertation Schramm, a.a.O.

27 Locher/Koebler/Frik, HOAI-Komm., § 4 a Rdn. 15.

28 Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI-Komm., § 4 a Rdn. 5 ff.

29 Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI-Komm., § 4 a Rdn. 1 ff.

30 Siehe Locher/Koebler/Frik, HOAI-Komm., § 4 a Rdn. 16.

eine (Pauschal-)Honorarvereinbarung nach Kostenberechnung oder Kostenanschlag getroffen worden ist. Denn der ganze § 4 a ist auf Betreiben des Bundesrats mit der Absicht eingefügt worden, dem Kosten sparenden und wirtschaftlichem Bauen zu dienen und zwar durch Entkoppelung des Honorars von den tatsächlichen Baukosten gemäß Kostenfeststellung. Nur bei Honorarvereinbarung nach § 4 a Satz 1 kann Satz 2 zum Honorarausgleich bei eventuellen Mehrleistungen herangezogen werden, damit den Auftragnehmer nicht einseitig das Risiko von Änderungen der Vertragsgrundlagen bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars durch Änderungen des Leistungsinhaltes trifft. Zum anderen lässt diese Bestimmung zu Mehrleistungen die Frage der Art und Weise der Vergütung der zusätzlichen Leistung völlig offen – die Höhe des zusätzlichen Honoraranspruchs bleibt also ungeklärt. Diese Einschränkungen führen zu einer lediglich begrenzten Anwendungsmöglichkeit des § 4 a und lösen damit ebenso wenig wie die anderen Bestimmungen in der HOAI die Frage nach der angemessenen Vergütung gestörter Architektenleistungen.

3.3.5. Planungs- und Bauzeitverlängerungen (§ 4 a)

Nach § 4 a Satz 3 kann für eine wesentliche Planungs- und Bauzeitverlängerung, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, für die dadurch verursachten Mehraufwendungen ein zusätzliches Honorar vereinbart werden. Die Berechnung der Verlängerung muss danach von einer Regelleistungszeit ausgehen, die in der HOAI nicht geregelt ist, sondern von den Vertragsparteien im Vorwege bestimmt werden bzw. ggf. im Nachhinein ermittelt werden muss. Das Kriterium der Wesentlichkeit der Terminverlängerung ist in der HOAI und der amtlichen Begründung nicht näher bestimmt. Locher/Koebler/Frik sehen die Voraussetzungen nicht so eng wie bei § 4 Abs. 3 HOAI, ungewöhnlich lange dauernde Leistungen seien nicht erforderlich. Sie halten es nicht für erforderlich, dass die Planungs- **und** Bauzeit gleichermaßen verlängert sein muss.³¹ Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen sehen bei

31 Locher/Koebler/Frik, HOAI-Komm., § 4a Rdn. 18; siehe auch Kniffka, § 4 a – Zur Auslegung dieser Neuregelung.

der Bestimmung der Wesentlichkeit erhebliche praktische Anwendungsprobleme und stellen als Maßstab eine 20 %ige Verlängerung gegenüber der normalen Planungs- und Bauzeit zur Diskussion. Weiterhin führen sie aus: »Ob der Verordnungsgeber die Formulierung ›Planungs- und Bauzeit‹ bewusst gewählt hat oder ob es sich dabei um ein redaktionelles Versehen handelt, lässt sich der Begründung nicht entnehmen, sodass vieles dafür spricht, dass diese Formulierung unbebewusst gewählt worden ist.«³²

Sieht man ab von dem 1926 erstmals in einer Gebührenordnung verwendeten Begriff der »unverhältnismäßig langen Dauer« und dem erstmals in der GOA 1950 eingefügten Begriff der »ungewöhnlich langen Dauer«, findet sich allein in der Gebührenordnung von 1942 eine ähnliche Bestimmung zu Leistungsverzögerungen. Diese ist auf Bauzeitverlängerungen beschränkt, galt aber im Gegensatz zu § 4 a HOAI 1996 bei allen Honorarvereinbarungen.³³

Die Anwendungsprobleme bei Verlängerungen gemäß § 4 a Satz 3 sind teilweise die gleichen wie für die Vergütung von Mehrleistungen nach Satz 2 des § 4 a: Es muss eine (Pauschal-)Honorarvereinbarung auf Basis der Kostenberechnung bzw. des Kostenanschlags getroffen worden sein; zudem ist die Berechnung des hieraus resultierenden Honorars in diesem Paragraphen nicht festgelegt. Teilweise gehen die Anwendungsprobleme durch die unklare Definition der wesentlichen Planungs- und Bauzeitverlängerung noch über die Bestimmung des § 4 a Satz 2 zu Mehrleistungen hinaus (s. o.). Zurecht wird ferner darauf hingewiesen, dass bei einer wesentlichen Planungs- und Bauzeitverlängerung im Gegensatz zu Mehrleistungen, die einen automatischen Vergütungsanspruch nach sich ziehen, eine gesonderte Vereinbarung über die Vergütung des gestörten Leistungsablaufs getroffen werden muss. Weiterhin ergeben sich gravierende Abgrenzungsschwierigkeiten, denn Mehrleistungen führen häufig zu Planungs- und Bauzeitverlängerungen.³⁴

32 Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI-Komm., § 4 a Rdn. 34.

33 Vgl. Dissertation Schramm, a.a.O.

34 Vgl. Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI-Komm., § 4 a Rdn. 29 ff.

Ein Honorierung von gestörten Leistungsabläufen lässt sich daher nur in eng begrenzten Fällen (vorherige Pauschalhonorarvereinbarung und gesonderte Vereinbarung über die Honorierung der Mehraufwendungen der – wesentlichen – Planungs- und Bauzeitverlängerung) aus § 4 a und allein für Leistungsverzögerungen vornehmen. Ein generelle Lösung zur Honorierung gestörter Leistungszeit ist aus dieser Bestimmung nicht abzuleiten.

3.3.6. Zeitliche Trennung der Leistungen (§ 21)

Bei zeitlicher Trennung, d. h. Durchführung der Leistungen des Architekten in mehreren Zeitabschnitten mit jeweils längerer Pause, sieht die HOAI in § 21 im Ergebnis eine Honorarerhöhung vor. Diese Honoraranpassung soll derart geschehen, dass die bis zur Unterbrechung angefallenen Leistungen auf Grundlage der gesamten anrechenbaren Kosten ermittelt werden, die weiteren danach abschnittsweise erbrachten Leistungen nach den anrechenbaren Kosten für den jeweiligen Bauabschnitt. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass eine vergleichbare Regelung zum ersten Mal in der Gebührenordnung von 1935 eingefügt und 1937 übernommen worden ist. 1942 war eine ähnliche Bestimmung enthalten. Auch die GOA 1950 sah in § 13 eine vergleichbare Regelung vor, jedoch mit Anwendungsproblemen. In der Auslegung und praktischen Anwendbarkeit unterscheiden sich diese Paragraphen zum Teil von der heutigen Formulierung.³⁵

Voraussetzung der Anwendung des § 21 HOAI ist selbstverständlich, dass ein einheitlicher Auftrag vorliegen muss, also nicht nur eine stufenweise oder abschnittsweise Beauftragung, wo § 21 nicht greifen würde. Dabei ist es unerheblich, ob der Auftrag aus einem oder mehreren Gebäuden besteht. Wenn sich die abschnittsweise Durchführung nach Vertragsabschluss ergibt, ist § 21 auch ohne ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung anwendbar. Wiewohl § 21 nichts darüber aussagt, dass die Honorarerhöhung nur dann eintreten darf, wenn die Unterbrechung und Neuaufnahme der Leistungen des Architekten

35 Zur GOA 1950 siehe Locher/Koebler/Frik, HOAI-Komm., § 21 Rdn. 5; zur Geschichte insgesamt siehe Dissertation Schramm, a.a.O.

nicht von ihm zu vertreten sind, wird dies allgemein als Voraussetzung gesehen.³⁶

Voraussetzung eines Honorarerhöhungsanspruchs des Architekten ist außerdem eine Leistungsunterbrechung »in größeren Zeitabständen«. Was damit gemeint ist, ergibt sich weder aus der HOAI noch aus der amtlichen Begründung, die lediglich den gleichen Begriff wie im HOAI-Text wiedergibt und dann ergänzt:

»Der Begriff ›größerer Zeitabschnitt‹ ist nicht für alle Gebäude einheitlich anzuwenden. Es ist daher jeweils auf die Verhältnisse des Einzelfalls abzustellen.«

Immerhin wird in der amtlichen Begründung eingestanden, dass dem Architekten Mehraufwand bei abschnittsweiser Ausführung in größeren Zeitabständen entsteht. Die einschlägigen Kommentierungen gehen von einer Regelzeit von 6 Monaten zur Definition der mindest erforderlichen Unterbrechung aus und gestehen zu, dass im Einzelfall auch kürzere Zeitabstände als Begründung herangezogen werden können. Borgmann hält diese Faustformel für nicht realitätsgerecht und spricht bereits bei einer 10–20 %igen Unterbrechung im Verhältnis zur normalen Leistungszeit von den laut HOAI erforderlichen größeren Zeitabständen. Den einschlägigen Kommentierungen ist zuzustimmen, dass kürzere Unterbrechungen der Bauausführung auf Grund Schlechtwetter oder Bauferien keinen ausreichenden langen Zeitraum der Unterbrechung und damit keine Anspruchsbegründung für Honorarerhöhung darstellen (sofern bei Vertragsschluss bekannt). Soweit allerdings Korbion grundsätzlich keine ausreichende Begründung für Honorarerhöhungen bei Leistungsmängeln der Baufirmen oder behördlichen Verfügungen sieht, weil *»es sich bei § 21 nur um sog. natürliche Abschnitte der Architektenleistungen handeln kann, nicht um Unterbrechungen an beliebiger Stelle des Bauvorganges«*, so ist diese Feststellung betriebswirtschaftlich gesehen nicht richtig. Denn

36 Vgl. zum Ganzen die einschlägigen HOAI-Komentierungen: z. B. Locher/Koeble/Frik, § 21; Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, § 21; auch Borgmann, Die Zusatzvergütung des Planers nach § 21 HOAI – Eine kritische Bestandsaufnahme, BauR 1994, 707 bis 721; Weyer, Zum Architektenhonorar bei Leistungen für mehrere Gebäude, BauR 1982, 519 bis 524 (zum Problem der Abgrenzung von § 21 zu § 22 HOAI).

einen erhöhten Mehraufwand hat der Architekt durch Unterbrechungen seiner Leistungen in jedem Fall.³⁷

Für die betriebswirtschaftlich gesehen richtige Bemessung des Zeitraums der Dauer der Leistungsunterbrechung, von der an der Architekt Honorarerhöhungsansprüche haben sollte, ist ein Blick in die VOB/B interessant. Ändern sich die Grundlagen des Preises für eine Vertragsleistung, z. B. durch Bauzeitverlängerung, so kann das Bauunternehmen gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B auf Vereinbarung eines neuen Preises dringen. Möglicherweise ergeben sich sogar Schadenersatzansprüche der Baufirma gemäß § 6 Abs. 6 VOB/B, d. h. der Bauherr hat den nachweislich entstandenen Schaden zu ersetzen. Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Zeit unterbrochen, so sind gemäß § 6 Abs. 5 VOB/B die ausgeführten Leistungen und die dem Auftragnehmer bereits entstandenen Kosten noch nicht ausgeführter Leistungen zu vergüten. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann der ausführende Betrieb den Vertrag gemäß § 6 Abs. 7 VOB/B schriftlich kündigen und hat Anspruch auf Vergütung gemäß § 6 Abs. 5 und 6 VOB/B. Unter der Voraussetzung, dass die Umstände der Leistungsverlängerung bzw. -unterbrechung nicht von dem Bauunternehmen selbst zu vertreten sind, hat das Unternehmen gemäß VOB/B demnach weit reichende zusätzliche Vergütungsansprüche. Bei einer Leistungsunterbrechung von mehr als 3 Monaten kann sogar eine Kündigung ausgesprochen werden. Unter betriebswirtschaftlichen Gründen ist es daher nicht gerechtfertigt, dass ein bei demselben Bauvorhaben tätiger Architekt wesentlich höhere Hürden für die Honorierung von Leistungsunterbrechungen als Anspruchsvoraussetzung erfüllen soll.³⁸

Eine mögliche Honorarerhöhung aus § 21 ergibt sich auf Grund des degressiven Aufbaus der Honorartafel in § 16 HOAI. Bekanntlich sinkt der prozentuale Honoraranteil, je höher die anrechenbaren Kosten sind. Somit ergibt sich faktisch eine Honorarerhöhung bei getrennter Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die nach der Unterbrechung

37 Vgl. zur Dauer der Unterbrechung Locher/Koebler/Frik, HOAI-Komm., § 21 Rdn. 5 ff.; Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI-Komm., § 21 Rdn. 4 f.; Borgmann, a.a.O., 709.

38 Vgl. ähnlich Löffelmann/Fleischmann, Architektenrecht, 4. Aufl. 2000, Rdn. 894.

ausgeführten Bauabschnitte. In den Fällen, wo nach einer Unterbrechung nach Leistungsphase 4 vom Architekten weitere Leistungen für das gesamte Bauvorhaben erbracht werden, wird das Honorar, folgt man den tlw. in der Literatur verwendeten Berechnungsmodellen, nicht erhöht. Denn der Bauabschnitt bleibt in diesem Fall gleich und somit auch die zugrundezulegenden anrechenbaren Kosten (abgesehen von eventuellen Änderungen der anrechenbaren Kosten).³⁹ Eine – je nach vertretenem Berechnungsmodell im unterschiedlichen Maße mögliche – Honorarerhöhung kann zufällig die tatsächlichen Mehrkosten des Architekturbüros (vor allem Bereithaltung der Arbeitskräfte und Sachmittel während der Leistungsunterbrechung, Einarbeitung nach Beendigung der Unterbrechung) decken oder nicht. Denn die Höhe des verlorenen gegangenen, kalkulierten Deckungsbeitrages des Auftrages bemisst sich wesentlich nach der Dauer der Unterbrechung. Auch die erneuten Einarbeitungskosten hängen entscheidend von der Dauer der Unterbrechung ab, weil über die Zeit projektrelevante Informationen zurückgedrängt werden und erst wieder aufbereitet werden müssen. Wenn der oder die Projektbearbeiter zwischenzeitlich in anderen Projekten arbeiten oder nicht mehr in dem Büro arbeiten sollten, erhöhen sich die Einarbeitungskosten zusätzlich, ohne dass der Architekt dies entscheidend beeinflussen könnte. Die tatsächlichen, erhöhten Kosten des Architekten bei Leistungsunterbrechung spielen also keine Rolle bei der Berechnung der Honoraranpassung nach § 21.

In der Literatur wird zwar zugestanden, dass § 21 nicht nur für Unterbrechungen während der Realisierungsphase auf der Baustelle, sondern grundsätzlich schon bei Planungsunterbrechungen, etwa in den Leistungsphasen 1 bis 4 anzuwenden ist. Gleichwohl beziehen sich die Berechnungsbeispiele überwiegend auf Leistungsunterbrechungen während der Bauzeit. Borgmann hat nachgewiesen, dass die in der Literatur gegebenen Modellberechnungen bei anrechenbaren Kosten von 3 bis 5 Mio. DM zu – nicht der Rede werten – Honorarerhöhungen zwischen 5.000 DM bis 12.000 DM führen, bei Leistungsunterbrechungen von mindestens 6 Monaten. In den HOAI-Kommentaren wird nicht zuletzt deshalb auf § 642 BGB – Mitwirkung des Bestellers – mit der

39 Siehe Borgmann, a.a.O., 710.

Möglichkeit von Entschädigungszahlungen in Abhängigkeit zur Dauer der Unterbrechung und der Höhe der vereinbarten Vergütung als mögliche Anspruchsgrundlage verwiesen.⁴⁰

Eine praktikable Lösung ist der Literatur also nicht zu entnehmen, diese kann es auch nicht geben, weil die Regelung des § 21 die Honorierung von Leistungsunterbrechungen des Architekten nicht überzeugend löst. Nach Borgmann bestehen keine zufrieden stellenden Lösungen für das Problem der Vorhaltung der Arbeitskraft des Architekten:

»Dies beruht auf der Fassung des § 21. Diese lässt keine ihrer Zielsetzung entsprechende Lösung zu. . . . Das Problem bedarf einer Korrektur von Seiten des Gesetzgebers; die Auslegung vermag die Widersprüche nicht zu lösen.«⁴¹

3.3.7. Anwendungsschwierigkeiten der HOAI

Die einschlägigen Bestimmungen der HOAI, die sich der Problematik Honorierung gestörter Architektenleistungen widmen, sind, wie aufgezeigt, entweder auf viele Fälle nicht anwendbar bzw. zu unspezifisch und/oder mit zu hohen bzw. nicht praxisnahen Voraussetzungen verbunden. Nachfolgend wird anhand der dargelegten Systematik gestörter Architekten-/Ingenieurleistungen eine zusammenfassende Darstellung der Anwendungsprobleme der HOAI in Bezug auf gestörte Leistungen gegeben.

3.3.7.1. Das Leistungsziel

Die HOAI enthält in den beschriebenen Grundleistungen keine Regelungen bei Objektänderung, Objektverkleinerung und Objektvergrößerung. Mit der vorgeschriebenen dreigeteilten Honorarberechnung nach den Kostenermittlungsverfahren der DIN 276 können die kostenmäßigen Auswirkungen geänderter Leistungsziele nicht hinreichend honoriert werden. Die dreigeteilte Honorarberechnung deckt lediglich den Toleranzrahmen bezüglich des Leistungsziels auf Grund der

40 Siehe die einschlägige Kommentierung für weiterführende Hinweise.

41 Borgmann, a.a.O., 712.

Optimierung des zu planenden Gebäudes ab. Objektänderungen, -vergrößerungen und -verkleinerungen außerhalb des Toleranzrahmens sind auf diese Weise nicht zu vergüten. Die Fiktion des Zusammenhangs von anrechenbaren Kosten und Honorar, wie in der Honorartafel des § 16 HOAI zum Ausdruck gebracht, besteht bei Änderungen des Leistungsziels nicht. Die kostenmäßigen Auswirkungen von Objektänderungen, -vergrößerungen und -verkleinerungen außerhalb des Toleranzrahmens sind vielmehr in Abhängigkeit von dem dafür entstehenden geänderten Leistungsumfang und der geänderten Leistungszeit zu bestimmen.

Lediglich verschiedene Besondere Leistungen können als Änderungen des Leistungsziels verstanden werden. Die Art und Weise der Ermittlung der Mehrkosten dieser möglichen Mehr- oder Wiederholungsleistungen wird jedoch nicht näher beschrieben, vielmehr gelten die allgemeinen, nicht näher bestimmten Honorarermittlungsgrundsätze für Besondere Leistungen. Somit fehlt es auch bei den Besonderen Leistungen an umfassenden, überzeugenden Bestimmungen bezüglich Änderungen des Leistungsziels, sei es als Objektänderung, -vergrößerung oder -verkleinerung.

3.3.7.2. Der Leistungsumfang

Die HOAI enthält Bestimmungen zu wiederholten Vorentwurfs- und Entwurfsplanungen (Leistungsphasen 2 und 3 – § 20) und zu Mehrleistungen bei Pauschalhonorarvereinbarung (§ 4 a). Außergewöhnliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 sind nach derzeitiger juristischer Interpretation nicht auf gestörte Architektenleistungen anzuwenden. Wegen des eingeschränkten Geltungsbereiches nur bei Höchstsatzüberschreitung und weiterer Anwendungsprobleme (Definition der außergewöhnlichen Leistung, fehlendes Berechnungsmodell) ist § 4 Abs. 3 in den meisten Fällen von Leistungsstörungen ohnehin nicht anwendbar.

Am weitesten gehen die Bestimmungen des § 4 a. Danach sind Mehrleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers zusätzlich zu honorieren, es besteht ein zwingender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers. Diese Anspruchsgrundlage gilt nur dann, wenn abweichend von den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 eine Pauschalhonorarvereinbarung

nach Kostenberechnung bzw. Kostenanschlag getroffen worden ist. Die praktische Anwendung des § 4 a ist also auf die o. g. Fälle begrenzt.

§ 4a enthält auch keine Darstellung der Art und Weise zur Ermittlung der zusätzlichen Vergütungsansprüche bei Mehrleistungen, ein gesichertes Berechnungsmodell ist nicht Bestandteil dieses Paragrafen.

Die Regelungen des § 20 sind auf die doppelte oder mehrfache Erbringung der kompletten Leistungsphasen 2 und 3, Vor- und Entwurfsplanung, beschränkt. Die lediglich teilweise Erbringung dieser Leistungsphasen als Teilleistungen fällt nicht unter § 20. Dieser Paragraph schafft keine Berechnungsgrundlage bei Planungsänderungen in den Leistungsphasen 2 und 3, sondern stellt vielmehr eine Honorarbegrenzung- bzw. -minderungsvorschrift dar. Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure kann deshalb die zu wiederholende Planung nur einen zusätzlichen Planungsaufwand hervorrufen, der mit der Beschränkung des weiteren Honorars auf die Hälfte der Vomhundertsätze der ersten Planung korreliert. Die völlige Abkehr von dem ersten Planungskonzept bedeutet zwangsläufig, dass ein anderes Gebäude zu planen ist, was nach dem Wortlaut des § 20 (»*daselbe Gebäude*«) nicht zu einer Honorarbegrenzung führen darf. Der von einigen HOAI-Komentierungen gezogene Umkehrschluss, die Leistungsphasen 1 sowie 4 bis 9 seien, da in § 20 nicht genannt, im Wiederholungsfalle voll zu vergüten, ist eine juristische Interpretation, die der HOAI nicht unmittelbar zu entnehmen ist. Die Auslegungs- und Anwendungsprobleme des § 20 sowie die Loslösung von dem tatsächlichen Bearbeitungsaufwand ermöglichen daher keine adäquate Honorierung der Wiederholungsleistungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zwar Regelungen zu Mehrleistungen und Wiederholungsleistungen in der HOAI benannt sind, Bestimmungen zu Minderleistungen jedoch fehlen. Die vorhandenen Regelungen reichen nicht aus, die kostenmäßigen Auswirkungen von geändertem Leistungsumfang angemessen zu honorieren.

3.3.7.3. Die Leistungszeit

Die HOAI kennt an drei Stellen diesbezügliche Regelungen: dies sind die Bestimmungen zur Honorierung von Planungs- und Bauzeitverlängerungen gemäß § 4 a, der zeitlichen Trennung von Leistungen in § 21

sowie von ungewöhnlich lange dauernden Leistungen gemäß § 4 Abs. 3. Nach derzeitiger juristischer Interpretation ist § 4 Abs. 3 nur eingeschränkt auf gestörte Leistungen anzuwenden. Wegen des Geltungsbereiches nur bei Höchstsatzüberschreitung und weiterer Anwendungsprobleme (Definition der ungewöhnlich lange dauernden Leistung, rechtliche Schwierigkeiten, fehlendes Berechnungsmodell) wird § 4 Abs. 3 in den meisten Fällen von Leistungsstörungen nicht anzuwenden sein.

Bei Planungs- und Bauzeitverlängerungen sind die Anwendungsprobleme zum Teil die gleichen wie für die Vergütung von Mehrleistungen nach Satz 2 des § 4 a (vorherige Pauschalhonorarvereinbarung, nicht definierter Berechnungsmodus). Teilweise gehen die Anwendungsprobleme darüber hinaus (unklare Definition des Kriteriums der **wesentlichen** Planungs- und Bauzeitverlängerung, erforderliche gesonderte Vereinbarung über die Vergütung, gravierende Abgrenzungsschwierigkeiten, da Mehrleistungen häufig zu Planungs- und Bauzeitverlängerungen führen). Ein Honorierung gestörter Leistungszeit lässt sich daher nur in eng begrenzten Fällen allein für Leistungsverzögerungen vornehmen.

Die Regelung zur Leistungsunterbrechung in § 21 HOAI ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zu vertreten. Denn die zeitliche Dimension der Pause (*»in größeren Zeitabständen«*) geht nicht in den zugrundezulegenden Berechnungsmodus ein. Je nach Länge der Unterbrechung führt das Verfahren nach § 21 früher oder später zu einer Unterdeckung der vom Auftragnehmer gemäß Beauftragung zu erwartenden Honorarerlöse. § 21 greift zudem nicht bei Unterbrechungen und Wiederaufnahme des Gesamtprojekts bei einzelnen Gebäuden, d. h. in den Leistungsphasen 1 bis 7, da die Honorarberechnungsregeln des § 21 in diesen Fällen faktisch zu keiner an sich notwendigen Honorarerhöhung führen würden. Die tatsächlichen Mehrkosten des Architekten/Ingenieurs aus der Leistungsunterbrechung sind nicht Berechnungsgrundlage der zusätzlichen Vergütung nach § 21. Das Problem der Honorierung von Leistungsverzögerungen und -unterbrechungen ist in der HOAI daher nicht gelöst. Regelungen bei Anfangsverschiebungen und Beschleunigung der Leistungen sind der HOAI überhaupt nicht zu entnehmen. Hier muss auf andere gesetzliche Regelungen, z. B.

das BGB, zurückgegriffen werden, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart ist.

3.3.7.4. Weitere Anwendungsprobleme

In der Praxis tauchen im Zusammenhang mit der HOAI weitere Honorierungsprobleme bezüglich gestörter Architekten-/Ingenieurleistungen auf. Zum einen nimmt die Tendenz zu gestörten Planungs- und Bauleistungen bei Großbauvorhaben rapide zu. Die HOAI regelt jedoch die Folgen gestörter Architektenleistungen bei Aufträgen oberhalb anrechenbarer Kosten von gut 25 Mio. € nicht, da die HOAI oberhalb der Tafelwerte ohne gesonderte Vereinbarung nicht gilt. Nach § 16 Abs. 3 kann das Honorar bei Überschreiten dieser Grenze frei vereinbart werden. Gemäß § 16 Abs. 2 trifft dies auch auf Aufträge mit Honoraren bei anrechenbaren Kosten unter ca. 25.000 € zu, es sei denn, die Leistungen sind als Zeithonorar vereinbart. Zum anderen ist die HOAI nicht anzuwenden, wenn Leistungen, die eigentlich nach HOAI abzurechnen sind, in einen größeren Auftrag über Bauleistungen eingebunden sind (z. B. Pauschalvertrag für die Planung und Ausführung eines Großbauvorhabens).⁴² Kommt es bei Durchführung dieses Auftrages zu gestörten Architekten-/Ingenieurleistungen, so sind diese nicht nach HOAI zu regeln, sondern ggf. nach den Bestimmungen des BGB und/oder der VOB/B. Ein Generalunternehmer, der neben Bau- auch Planungsleistungen übernimmt, kann also bei gleichen Störeinflüssen grundsätzlich weiter gehende Ansprüche geltend machen, als ein Architekt, der an die HOAI gebunden ist.

Im Übrigen regelt die HOAI für den Fall der vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber bzw. eine bei langanhaltender Leistungsunterbrechung durch den Architekten vorgenommene Kündigung – anders als die VOB/B – überhaupt nicht die Abrechnung der bei

42 Dies berührt die Frage, ob die HOAI berufsbezogen oder leistungsbezogen anzuwenden ist; diese Frage ist durch Urteil des BGH 1997 höchstrichterlich zu Gunsten einer leistungsbezogenen Anwendung entschieden; dies gilt jedoch nicht, wenn Anbieter HOAI-Leistungen lediglich neben oder zusammen mit Bauleistungen anbieten; vgl. zum Überblick zuletzt Statusbericht 2000plus Architekten/Ingenieure, 2003; siehe auch die einschlägigen HOAI-Komm.

normaler Vertragsabwicklung noch zu erbringenden Leistungen. Die Frage, bis wann ein Festhalten an einem Auftrag für den Architekten bzw. Ingenieur zumutbar ist und wo die (zeitliche) Grenze einer Kündigung wegen andauernder Leistungsunterbrechung gegeben ist, wird in der HOAI nicht gelöst. Die Abrechnung eines solchen gekündigten Auftrags, insbesondere die Ermittlung der ersparten Aufwendungen, ergibt sich auch nicht aus der HOAI.

3.4. Fazit: unzureichende Honorierung gestörter Leistungen

Aus den obigen Feststellungen lassen sich folgende Thesen ableiten:

1. Die HOAI ist in den meisten Fällen nicht die geeignete Grundlage für die Ermittlung, Feststellung und Durchsetzung etwaiger zusätzlicher Vergütungsansprüche gestörter Architekten- und Ingenieurleistungen.
2. Mehrleistungen, Wiederholungsleistungen sowie verzögerte und unterbrochene Leistungserbringung können mit den Vorschriften der HOAI allein nicht befriedigend auf eine plausible Honorargrundlage zurückgeführt werden. Die HOAI ist für eine Vielzahl dieser in der Praxis vorkommenden Fälle nicht anwendbar.
3. Regelungen zur Honorierung von Objektänderungen, -verkleinerungen und -vergrößerungen fehlen in der HOAI weitgehend, Bestimmungen zur Honorierung von Minderleistungen sowie Anfangsverschiebungen und Leistungsbeschleunigungen fehlen insgesamt.
4. Vielfältige Abgrenzungs-, Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten sowie uneindeutige Berechnungsmodi erschweren die Honorierung derjenigen gestörten Architekten- (und Ingenieur-)leistungen, die in der HOAI genannt sind.
5. Die Höhe der in der HOAI geregelten Vergütung bei gestörten Leistungen ist nicht äquivalent zu den tatsächlichen Mehrkosten des Auftragnehmers: Ertrag (= Honorar) und Aufwand (= Kosten für Leistungserbringung) stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis.

Die preisrechtlichen Folgen gestörter Architekten- und Ingenieurleistungen sind also in der HOAI nur unzureichend geregelt. Eine angemessene und den Interessenlagen der Vertragspartner entgegenkommende Honorarberechnung von Leistungsstörungen lässt sich der HOAI nicht entnehmen. Vielmehr besteht für dieses in der Praxis so wichtige, weil häufig vorkommende Problem eine Regelungslücke. Über die HOAI hinaus müssen daher künftig neben den nachfolgend beschriebenen Berechnungsmodellen geeignete Anspruchsgrundlagen für die Durchsetzung von zusätzlichen Vergütungsansprüchen bei gestörten Architekten- und Ingenieurleistungen herangezogen bzw. geschaffen werden. Entsprechende Bestrebungen zur Ausarbeitung einer VOAI (Verordnung für Architekten und Ingenieure) bzw. VOF/B (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen Teil B) gibt es bereits.⁴³

4. Kostenermittlung gestörter Architekten-/Ingenieurleistungen

4.1. Bisherige Ermittlungsansätze

Bei den bisherigen Ermittlungsansätzen ist zu unterscheiden in

- Verhandlungen,
- Zusatzhonorarermittlung nach HOAI,
- Vergütungsanpassung bei gestörten Projektsteuerungsleistungen,
- Mehrkostenermittlung bei Bauablaufstörungen und
- Ermittlung ersparter Aufwendungen bei gekündigten Verträgen.

43 Liegen als Entwürfe vom AHO und der Bundesarchitektenkammer vor; Entwurf jetzt neu als Sonderdruck, BauR 9, 2003; von Ganten/Jochem mit Datum v. 25.4.2002 vorgelegt; vgl. auch Statusbericht 2000plus Architekten/Ingenieure; siehe auch die Artikel von Gralla, Über die Notwendigkeit der Schaffung einer »VOAI« als rechtliche Grundlage für Planungsverträge, BauR 1998, 65 bis 69; Quack, Ein Architektenvertrag für die Praxis – Über die Notwendigkeit der Entwicklung einer »Verdingungsordnung« für Architekten und Ingenieure (»VOAI«), BauR 1995, 143 bis 146; Quack, Vorschlag für eine VOF/B, Gutachten für den AHO, erhältlich über die Homepage des AHO (aho.de).

Ein in der Praxis häufig anzutreffendes Vorgehen zur Durchsetzung von zusätzlichen Vergütungsansprüchen ist die Verhandlung mit dem Bauherren/Auftraggeber. Falls der Bauherr sich auf ein Gespräch einlässt, ist es dem Geschick des Auftragnehmers überlassen, über die Höhe eines zusätzlichen Honorars zu verhandeln. Dazu wird der vermeintliche Mehraufwand geschätzt, um dann vielleicht als Kompromiss nach harten Verhandlungen einen Teil der Mehrkosten ersetzt zu bekommen. Die Ausgangslage der Verhandlungen, nämlich die Schätzung des Architekten/Ingenieurs über die Höhe der ihm entstandenen Mehrkosten, ist dabei ungenau und nicht exakt ermittelt. Zudem fehlt dem Bauherren ein prüfbarer, nachvollziehbarer und plausibler Mehrkostennachweis. Im Zusammenhang mit Verhandlungen über die Anpassung der Honorartafelwerte der HOAI hat Pfarr dieses Vorgehen einmal wie folgt beschrieben:

»Diese Alternative kommt ohne jede wissenschaftliche Untersuchung aus. Die Architekten und Ingenieure fordern x % mehr, das BMWI bietet y %, und bei politischer Unterstützung kommt wie bei einem Tarifabschluss $(x + y)/2$ heraus.«⁴⁴

Übertragen auf die Verhandlungen über zusätzliches Honorar aus gestörten Leistungen bedeutet dies, dass mit diesem Vorgehen eine wissenschaftlich gestützte Lösung nicht möglich ist. Der einschlägigen Literatur sind zudem zahlreiche Urteile verschiedener Gerichte bis zum Bundesgerichtshof zu entnehmen, in denen zusätzliche Honoraransprüche u. a. auf Grund unzureichender Nachweise abschlägig beschieden wurden.⁴⁵ Der Verhandlungsweg führt deshalb häufig nicht zu befriedigenden Lösungen.

Vorstehend ist bereits aufgezeigt worden, dass vielfältige Anwendungsschwierigkeiten die Honorierung gestörter Architekten- und Ingenieurleistungen nach den Bestimmungen der HOAI 1996 erschweren. In der Literatur zur HOAI finden sich folgende Berechnungsmodelle für die Honorierung gestörter Architektenleistungen:

44 Pfarr/Koopmann/Rüster, Was kosten Planungsleistungen? Kalkulieren – aber richtig!, 1989, S. 93; BMWI = Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (jetzt BMWA = Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit).

45 Vgl. die einschlägigen HOAI-Komm.; siehe auch Literaturverzeichnis im Anhang der Dissertation Schramm, a.a.O.

1. Bewertung nach prozentualen Leistungsanteilen
2. Erhöhung der anrechenbaren Kosten
3. Einordnung in eine andere Honorarzone
4. Abschnittsweise Ermittlung der anrechenbaren Kosten
5. Vergütung nach Stundenaufwand
6. Ermittlung nach Mannmonaten
7. Weitere Rechenansätze

In der zitierten Dissertation wurden die in der Literatur angegebenen Modelle überprüft. Zum besseren Vergleich wurden die Grundannahmen der analysierten Rechenansätze im ersten Schritt beibehalten. Im zweiten Schritt wurde aufgezeigt, ob und inwieweit die Ansätze in der Literatur bei veränderten Annahmen und Randbedingungen tragfähig sind. Festzuhalten ist, dass keines der vorgestellten Rechenmodelle eine befriedigende Lösung zur angemessenen Honorierung gestörter Architekten- und Ingenieurleistungen liefert. Die Berechnungsansätze funktionieren, wenn überhaupt, nur unter eingeschränkten Grundannahmen, die nicht durchweg realistisch sind. Leistungsstörungen können anhand der HOAI nicht einer angemessenen Honorierung im Verhältnis zum Aufwand zugeführt werden. Es sind daher andere Berechnungsansätze zu entwickeln.

Die Überlegungen zur Zusatzvergütung bei gestörten Projektsteuerungsleistungen von Eschenbruch,⁴⁶ zur Kostenermittlung von Bauablaufstörungen⁴⁷ und zur Ermittlung der Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen bei gekündigten Planungsverträgen,⁴⁸ die alle auf den kalkulatorischen Grundlagen aufbauen, sind grundsätzlich auf gestörte Architekten-/Ingenieurleistungen und ihre kostenmäßigen Auswirkungen übertragbar, aber konkret auf Störungen bei Architekten- und Ingenieurleistungen auszuformulieren.

46 Eschenbruch, *Recht der Projektsteuerung*, 2. Aufl. 2003.

47 Siehe stellvertretend für die umfangreiche Literatur Vygen/Schubert/Lang, *Bauverzögerung und Leistungsänderung – Rechtliche und baubetriebliche Probleme und ihre Lösungen*, 4. Aufl. 2002.

48 Am besten und gründlichsten bei Pfarr, *Ermittlung den ersparten Aufwendungen – aber wie? Wichtige Gesichtspunkte über das Denken in Bürokosten und die Honorarbildung aus betriebswirtschaftlicher Sicht*, 1997.

4.2. Kostenermittlung allein über Kalkulation

Der einzig sinnvolle Weg zur Ermittlung der kostenmäßigen Auswirkungen gestörter Architekten- und Ingenieurleistungen führt über eine – ggf. nachträglich aufzustellende – Kalkulation der vertraglich vereinbarten Leistungen. Diese Kalkulation muss von den vertraglich vereinbarten Leistungen hinsichtlich Leistungsziel, Leistungsumfang und Leistungszeit ausgehen und realistisch bemessen sein, d. h. die genannten Parameter angemessen berücksichtigen. Eine – realistische – Kalkulation der normalen Leistung ist unerlässlich, da die nachweisbare und belegbare Ermittlung der zusätzlichen Vergütungsansprüche gestörter Leistungen nicht ohne entsprechende zahlenmäßige Aufbereitung funktioniert.

Wie sieht eine solche derzeit noch eher selten vorgenommene Kalkulation aus? Unabdingbare Grundlage der Kalkulation ist die Aufwandsermittlung über die zu leistenden Projektstunden des Auftrags. Diese Kalkulation ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht unabhängig von der Honorarermittlung gemäß HOAI vorzunehmen. Es ist bekannt, dass ein Großteil der Architekturbüros eine Stundenerfassung aus verschiedenen Gründen nicht vornimmt. Gemäß der Strukturuntersuchung der Architektenkammer Baden-Württemberg im Jahre 1996 erfassen lediglich 59 % der Architekturbüros überhaupt den Stundenaufwand, d. h. die geleistete Arbeitszeit. Eine projekt- oder auftragsbezogene Zeiterfassung führen 54 % aller Büros durch und nur 27 % aller Büros haben eine Zeiterfassung nach Leistungsphasen.⁴⁹ Für die Kalkulation und ggf. die Ermittlung zusätzlicher Vergütungsansprüche ist eine detaillierte Zeiterfassung sowohl projekt- als auch nach Leistungsphasen oder – besser – nach Einzeltätigkeiten (Teilleistungen gemäß HOAI oder nach einer bürointernen Checkliste der jeweiligen Einzeltätigkeiten) jedoch zwingend notwendig, da die Personalkosten den Großteil der Kosten darstellen. Ein laufender Vergleich der tatsächlich angefallenen Stunden während der Projektdurchführung mit der Vorkalkulation ist ergänzend notwendig, um Störgrößen möglichst frühzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können. Diese laufende

49 Architektenkammer Baden-Württemberg, Strukturuntersuchung 1996, Architekturbüros in Baden-Württemberg, hier Frage 23 inkl. 23.1. und 23.2 (vgl. S. 57 f.); Ingenieurbüros sind in dieser Hinsicht häufig gründlicher, wie entsprechende Umfragen belegen.

Kalkulation dient gleichzeitig der Erfolgskontrolle des Büros. Nach Projektende ist eine Nachkalkulation durchzuführen als zahlenmäßige Grundlage für die nächsten Auftragskalkulationen. Als Messgröße für den zu kalkulierenden Aufwand bieten sich etwa für die Ausführungsplanung die erforderlichen m² Planfläche an; für die Objektüberwachung die vorgesehene Bauzeit in Tagen verbunden mit einem Faktor »Mannmonat«, d. h. wie viel der Arbeitszeit ein oder mehrere Mitarbeiter bei diesem Projekt gebunden sind.⁵⁰ Der Aufwand insbesondere für die Leistungsphasen 1 bis 3 ist abhängig von der Kreativität des Büros und der Schnelligkeit der Lösung der Entwurfsaufgabe und kann daher stark schwanken.⁵¹ Schließlich kann der Aufwand anhand von bereits abgerechneten Objekttypen über die Messgröße h/m³ BRI überschlägig ermittelt werden. Diese und ähnliche Aufstellungen für andere Objektbereiche können dazu dienen, den gesamten Stundenarbeitsaufwand eines Auftrags im Vorhinein zu ermitteln.

Mit der Vorkalkulation erhält man das Stundenbudget für die Gesamtleistungen oder besser nach Leistungsphasen bzw. Einzeltätigkeiten. Zusammen mit einem Projektterminplan kann man sodann den Stundenanfall je Monat im Voraus kalkulieren und den/die vorgesehenen Mitarbeiter je nach Qualifikation bestimmen. Mit dem mittleren Mitarbeiterstundensatz multipliziert, ergibt sich der voraussichtliche Anteil der projektbezogenen Gehaltskosten. Das Vorgehen ist ähnlich bei mehreren beteiligten Mitarbeitern und bei Projektbeteiligung des Inhabers bzw. der Inhaber durchzuführen. Wenn mehrere Mitarbeiter an einem Projekt tätig sind, kann analog zum üblichen Vorgehen in der Baubranche auch ein Projektmittellohn gebildet werden. Auch ein Rechenverfahren über den mittleren Bürostundensatz ist grundsätzlich denkbar und möglich; allerdings ist dieses Verfahren ungenauer als die oben geschilderten Vorgehensweisen.⁵² Hinzu kommen ggf. die Kosten für Leistungen von Dritten oder von freien Mitarbeitern.

Nach Ermittlung der Einzelkosten der Leistungen sind die Sachkosten des Auftrags festzustellen. Nach Pfarr können die Sachkosten eines

50 Vgl. Pfarr/Koopmann/Rüster, Was kosten Planungsleistungen, S. 54.

51 Vgl. Pfarr, Ermittlung der »ersparten Aufwendungen« – aber wie?, Bild 23, S. 28.

52 Vgl. Pfarr/Koopmann/Rüster, Was kosten Planungsleistungen, S. 49 ff.

Büros aus Vereinfachungsgründen zwar den Gemeinkosten zugerechnet werden.⁵³ Vor allem bei größeren Büros und Aufträgen ist aus Gründen der Kostentransparenz eine gesonderte Sachkostenermittlung jedoch sinnvoll. Die Allgemeinen Geschäftskosten werden zu den Einzel- und Sachkosten addiert. Schließlich ist noch ein Zuschlag für Wagnis und Gewinn zu beaufschlagen, so dass sich angelehnt an die Kalkulation von Bauleistungen folgendes Kalkulationsschema ergibt:

Kalkulationsschema	
1.	Einzelkosten der Leistungen
	1.1. Gehaltskosten 1.2. Kosten der Leistungen Dritter/Freie MA
+ 2.	Sachkosten des Auftrags
	2.1. Zeitunabhängige Kosten 2.2. Zeitabhängige Kosten
=	Erstellungskosten
+ 3.	Allgemeine Geschäftskosten
=	Selbstkosten
+ 4.	Wagnis und Gewinn
	4.1. Wagnis 4.2. Gewinn
=	Nettohonorar (ohne Nebenkosten und Mwst.)

Abbildung 1 – Kalkulationsschema der Architekten-/Ingenieurleistung

53 Vgl. Pfarr/Koopmann/Rüster, Was kosten Planungsleistungen, S. 42.

Die Einzelkosten und die zeitabhängigen und zeitunabhängigen (mengen-/verbrauchsabhängigen) Sachkosten addiert, ergeben die Erstellungskosten. Nach Beaufschlagung mit den Allgemeinen Geschäftskosten erhält man die Selbstkosten. Schließlich ist noch ein Zuschlag für das allgemeine Ausführungswagnis oder besondere Wagniszuschläge sowie ein Gewinnzuschlag zu bilden, um die notwendige Nettohonorarsumme zu erhalten. Die Erstellungskosten des Auftrags sind direkt dem jeweiligen Projekt zuordenbare Kosten. Die kalkulierten anteiligen Fixkosten des Auftrags setzen sich zusammen aus den Allgemeinen Geschäftskosten zuzüglich des Wagniszuschlags und des kalkulierten Gewinns (oder Verlustes). Diese fixen Kosten des Auftrags werden über einen Zuschlag auf die kalkulierten Erstellungskosten in die Kalkulation eingestellt. Die Erstellungskosten sind die so genannten variablen Auftragskosten, die bei normalen Leistungen, so wie vertraglich vereinbart, anfallen würden (unter der Voraussetzung einer realistischen Kalkulation).

Der tatsächliche Aufwand und damit die variablen Kosten des Auftrags können bei Leistungsstörungen schwanken, während die fixen Kosten des Auftrags als mindest zu erzielender, da kalkulierter Deckungsbeitrag beibehalten werden müssen. Da die fixen Kosten umsatzbezogen als Zuschlag auf die Erstellungskosten ermittelt werden, können sich diese je nach den Umständen des Einzelfalls noch erhöhen. Inwieweit sich der – umsatzbezogen ermittelte – Gewinn dabei ebenfalls erhöht, ist vermutlich ähnlich wie bei Bauleistungen abhängig von der rechtlichen Beurteilung der Situation; bekanntlich ist bei Bauablaufstörungen und Ermittlung der nachweislich entstandenen Kosten als Schadenersatz aus juristischen Gründen grundsätzlich kein Gewinnanteil anzusetzen.

Wird die vertraglich vorgesehene und entsprechend kalkulierte Dauer eines Auftrags überschritten, ist der kalkulierte Fixkostenanteil nicht mehr in der vertraglich vorgegebenen Zeit zu erwirtschaften. Der Architekt bzw. Ingenieur hat bei gegebenen rechtlicher Voraussetzungen Anspruch auf Vergütung der entsprechend verlängert anfallenden anteiligen Fixkosten. Dies gilt analog für eine Auftragsunterbrechung (ohne Kündigung), da der Architekt/Ingenieur bis zum Zeitpunkt der Projektfortführung das für den Auftrag vorgesehene Personal und die Sachmittel vorhalten muss. Übernimmt der Auftragnehmer durch

Objektänderungen nicht kalkulierte Mehrleistungen, hat er höhere leistungsabhängige sowie ggf. zeitabhängige und mengenabhängige variable Kosten. Bei einer vom Auftraggeber angeordneten Beschleunigung der Leistungen, etwa nach einer längeren Unterbrechung, muss der – leistungsabhängige – Mehraufwand (z. B. in Form von Überstundenzuschlägen) ebenfalls vom Auftraggeber getragen werden.

Die störungsbedingten Kosten sind also über die Kalkulation der normalen Architekten-/Ingenieurleistungen zu ermitteln und im Falle der Verursachung oder des Vertretenmüssens durch den Auftraggeber gesondert zu vergüten, jedoch erst außerhalb des oben gezogenen Toleranzrahmens. Eventuelle Abweichungen innerhalb des Toleranzrahmens führen zwar ebenfalls zu Kostenabweichungen beim Auftragnehmer, die auf Grund der Prognoseungenauigkeit als allgemeines Ausführungswagnis einkalkuliert bzw. in Kauf genommen werden müssen. Soweit der Architekt bzw. Ingenieur diese Störungen verursacht bzw. zu vertreten hat, können die daraus entstehenden Kosten ermittelt werden, um weitere betriebswirtschaftliche Überlegungen zur Entwicklung von Störungsvermeidungsstrategien zu unterstützen. Je nach Störungseinfluss ergeben sich unterschiedliche kostenmäßige Folgen, wie nachfolgend dargelegt. Aus den unterschiedlichen Kostenauswirkungen resultieren verschiedene Vorgehensweisen bei der Ermittlung der Mehr- oder Minderkosten. Die verschiedenen Fallkonstellationen von Leistungsstörungen werden aus Gründen der Systematik isoliert betrachtet: in der Praxis kommt es häufig zu Überlagerungen verschiedener Störfälle.

4.2.1. Das Leistungsziel

Die Mehr- oder Minderkosten des Auftragnehmers der außerhalb des Toleranzbereichs liegenden veränderten Objektgröße sind mit der veränderten Honorarbemessungsgrundlage nach HOAI (anrechenbare Kosten) nicht aufwandsgerecht vergütet. Dies gilt analog für Objektänderungen, d. h. Änderungen des Leistungsziels. Daher sind die kostenmäßigen Auswirkungen eines geänderten Leistungsziels unabhängig von eventuellen Honoraränderungen auf Grund veränderter anrechenbarer Kosten anhand der Kalkulation zu untersuchen.

4.2.1.1. Objektänderung

Bei Objektänderungen kommt es zu einem geänderten Aufwand des Architekten/Ingenieurs, der sich als Mehr- oder Minderkosten niederschlägt. Der Stundenmehr-/minderaufwand ist auf Grundlage eines detaillierten Soll-Ist-Vergleichs nachzuweisen. Das Soll ergibt sich aus der Kalkulation, das Ist aus den laufend geführten Stundenaufzeichnungen. Je genauer der geänderte Stundenaufwand leistungsphasen- oder tätigkeitsbezogen dargestellt wird, desto einleuchtender und plausibler fällt die gegenüber dem Auftraggeber erforderliche Nachtragsbegründung aus. Sofern besondere Sachkosten (z. B. zusätzliche Ausstattung des Baustellenbüros) entfallen bzw. entstehen oder Einarbeitungsverluste durch notwendigen Einsatz bisher nicht am Projekt tätiger Mitarbeiter anfallen, sind diese hinzuzurechnen.

Die Mehrkosten ergeben sich als leistungsabhängiger Stundenmehraufwand zzgl. dem umsatzbezogenen Fixkostenanteil (Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn) und ggf. besonderen Sachkosten bzw. Einarbeitungsverlusten. Eventuelle Minderkosten entstehen durch verringerte variable Kosten (geringerer Stundenaufwand und ggf. entfallende Sachkostenanteile); die kalkulierten Fixkosten sind in diesem Fall ggf. anteilig zu erhöhen, um den kalkulierten Deckungsbeitrag zu erwirtschaften.

4.2.1.2. Objektverkleinerung

Bei Objektverkleinerungen kommt es zu Minderleistungen sowie ggf. zu nicht kalkulierten Mehrleistungen (z. B. Koordinierung des geänderten Leistungsziels mit anderen Fachplanern sowie auf der Baustelle und im Architekturbüro) und/oder erforderlichen Wiederholungsleistungen. Entstehende variable Minderkosten sind gesondert festzustellen. Zeitabhängige Erhöhungen der Sachkosten treten nicht auf, aber die anteiligen Fixkosten bleiben auch bei geringerer Vergütung auf Grund der Minderleistungen erhalten.

4.2.1.3. Objektvergrößerung

Objektvergrößerungen führen zu variablen Mehrkosten durch Effizienz- und Einarbeitungsverluste, z. B. bei Hinzuziehung weiterer Mitarbeiter, Überstundenvergütung sowie nicht kalkulierte Mehrleistungen

zur Planung und bzw. Koordinierung des geänderten Leistungsziels mit anderen Planern auf der Baustelle im Büro und durch Leistungsver-schiebung in den außervertraglichen Zeitraum als Lohn- und Preissteigerungen. Für die ggf. verlängert vorzuhaltenden Fixkostenanteile im außervertraglichen Zeitraum kann es zu Preissteigerungen kommen; ansonsten erhöhen sich die Fixkosten durch die – umsatzbezogene – Beaufschlagung auf die variablen Kosten.

4.2.2. Der Leistungsumfang

Minder- und Mehrleistungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen sind unter Bezugnahme auf die Honorarbemessungsgrundlage »anrechenbare Kosten« nur unzureichend durch die HOAI zu honorieren. Die kostenmäßigen Auswirkungen von Wiederholungsleistungen sind ebenfalls nicht anhand der HOAI bzw. hier im Speziellen aus den Regelungen des § 20 HOAI ermittelbar. Daher sind die Mehr- oder Minderkosten gesondert anhand der Kalkulation zu erfassen.

4.2.2.1. Minderleistung

Bei Minderleistungen kommt es zu variablen Minderkosten durch geringeren Stundenaufwand. Möglicherweise sinken auch die variablen Sachkosten, sofern diese gesondert erfassbar sind. Somit kommt es zu Lohnkosten- und ggf. Sachkostensenkungen bei gleich bleibenden Fixkostenanteilen gemäß Kalkulation.

4.2.2.2. Mehrleistung

Bei Mehrleistungen treten unter Erhöhung der variablen Kosten zusätzliche Kosten aus Mehrbearbeitungsaufwand auf. Der Fixkostenanteil steigt umsatzbezogen und zwar berechnet auf die erhöhten variablen Kosten.

4.2.2.3. Wiederholungsleistung

Wiederholungsleistungen bedeuten einen Rückschritt zu bereits abgeschlossenen Leistungsphasen bzw. Tätigkeiten. Es kommt also zu Mehrbearbeitungsaufwand mit Erhöhung der leistungsabhängigen

Einzelkosten und ggf. der weiteren variablen (Sach-)Kosten. Der Fixkostenanteil verhält sich analog den Kostenänderungen bei Mehrleistungen.

4.2.3. Die Leistungszeit

Neben dem auf das Objekt gerichteten Leistungsziel und dem Leistungsumfang ist als dritte Komponente der Zeitfaktor kostenbestimmend. Wenn der Toleranzrahmen überschritten ist, sind die kostenmäßigen Auswirkungen von Leistungszeitänderungen gesondert zu erfassen.

4.2.3.1. Anfangsverschiebung

Kostenmäßige Auswirkungen bei Anfangsverschiebungen treten auf durch Leistungsstillstand am Anfang des Projektes sowie durch Leistungsverschiebung in den außervertraglichen Zeitraum mit der möglichen Folge von nicht kalkulierten Lohn- und allgemeinen Preissteigerungen. Bei gleicher Leistungsdauer wie im Soll handelt es sich um variable Kosten. Zeitabhängige Mehrkosten treten in diesem isolierten Fall nicht auf. Eventuell kommt es zu einer Erhöhung des Fixkostenanteils im außervertraglichen Zeitraum.

4.2.3.2. Leistungsverzögerung

Kostenauswirkungen bei Leistungsverzögerungen treten auf als variable Mehrkosten durch Produktivitätsminderungen, Effizienz- und Einarbeitungsverluste, durch nicht kalkulierte Mehrleistungen (um die Produktivitätsminderungen im Büro und/oder auf der Baustelle zu koordinieren) sowie durch Leistungsverschiebung in den außervertraglichen Zeitraum (Lohn-, Preissteigerungen). Auf die Kosten der Minderleistungen ist der kalkulierte umsatzbezogene Fixkostenanteil zu beaufschlagen. Auf den ersten Blick einleuchtend sind anfallende Mehrkosten in der Objektüberwachungsphase, d. h. in der Leistungsphase 8 HOAI durch verlängerte Vorhaltung des bauleitenden bzw. bauüberwachenden Personals sowie erhöhte Kosten für das Baustellenbüro, mehr Fahrten zur Baustelle, Effizienzverluste bei der Koordinierung der Baufirmen etc. Als Folge der Verzögerungen kann das Projekt in einen Zeitraum fallen, in dem eine Gehaltserhöhung wirk-

sam wird, so dass auch diese Mehrkosten vergütungsfähig sind. Diese Kosten können grundsätzlich auch bei den Leistungen in den Leistungsphasen 1 bis 4 sowie 5 bis 7 anfallen, mit dem Unterschied, dass sie nicht unmittelbar transparent sind, da diese Leistungen nicht sichtbar auf der Baustelle, sondern im Büro durchgeführt werden. Diese mangelnde Transparenz kann den Auftraggeber – bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen – aber nicht von der Verpflichtung zur Vergütung der zusätzlichen Ansprüche entheben, stellt jedoch besondere Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität des Mehrkostennachweises.

4.2.3.3. Leistungsunterbrechung

Kostenmäßige Auswirkungen bei Leistungsunterbrechungen treten – ähnlich wie bei Leistungsverzögerungen – leistungsabhängig auf als Effizienzverluste und durch Einarbeitungsverluste sowie ggf. nicht kalkulierte Mehrleistungen und durch Leistungsverschiebung in den außervertraglichen Zeitraum (variable Kosten). Für die verlängert vorzuhaltende Betriebsbereitschaft fallen ggf. erhöhte Fixkostenanteile im außervertraglichen Zeitraum an. Führt die Unterbrechung zum Abbruch des Projektes und zur Kündigung des Auftrags, sind die Mehrkosten bis zum Zeitpunkt der Kündigung gesondert festzustellen. Die dem Architekten/Ingenieur ggf. zustehende Vergütung der durch die Kündigung nicht mehr auszuführenden Leistungen ist ergänzend zu ermitteln, und zwar abzüglich der ersparten Aufwendungen etc.

4.2.3.4. Leistungsbeschleunigung

Insbesondere nach Verzögerungen oder Unterbrechungen kann es durch Anordnung des Auftraggebers oder aus eigenem Antrieb des Auftragnehmers zu Beschleunigungen kommen. Dies kann die Bauleistungen und somit beim Architekten/Ingenieur mittelbar den Aufwand für Überwachungsleistungen betreffen, aber auch die beschleunigte Durchführung von Planungsleistungen. Zusätzliche Kosten entstehen auf Grund von Effizienzverlusten durch Überlappung mehrerer Tätigkeiten, notwendigen Überstunden sowie ggf. zusätzlicher Einarbeitung weiterer Mitarbeiter bzw. auch erforderliche Umsetzungskosten im Büro durch Neuaufteilung der Bearbeitungskapazitäten. Diese variablen Mehrkosten sind nur durch genauen Nachweis des objektiv erforderli-

chen Überstundenanteils und der zusätzlichen Einarbeitungs- bzw. Umsetzungskosten sowie Schätzung des Effizienzverlustes anhand eines Soll-Ist-Vergleiches feststellbar. Zeitabhängige Mehrkosten treten nicht auf, aber der kalkulierte Fixkostenanteil bleibt auch bei verkürzter Leistungsdauer bestehen.

4.2.4. Überlagerung mehrerer Störeinflüsse

In der Praxis werden sich häufig mehrere Störeinflüsse überlagern. So kann ein Mehraufwand aus Objektänderungen zu Verzögerungen in der Projektabwicklung und somit zu Folgekosten führen. Nach einer Verzögerung oder Unterbrechung kann eine Beschleunigung der Leistungen zur Aufholung des vereinbarten Terminplanes notwendig werden. Soweit möglich, müssen die kostenmäßigen Auswirkungen nach ihren Ursachen getrennt ermittelt werden. Dabei ist nach den oben genannten Grundsätzen vorzugehen.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit den kostenmäßigen Auswirkungen von Störungen der Architekten- und Ingenieurleistungen. Störungen werden dabei verstanden als Abweichung vom realistisch geplanten Ablauf der vereinbarten Leistungen. Zur Abweichungsanalyse sind die normalen von den gestörten Leistungen abzugrenzen. Die zwischen dem Bauherren als Auftraggeber und dem Architekten bzw. Ingenieur als Auftragnehmer vertraglich zu vereinbarenden normalen Leistungen enthalten in unterschiedlicher Ausprägung Festlegungen hinsichtlich des Leistungsziels, des Leistungsumfangs und der Leistungszeit. Mit diesen drei Parametern ist die normale Architekten- und Ingenieurleistung bestimmbar. Mit dem Leistungsziel wird dabei festgelegt, **was** geplant und gebaut werden soll. Durch Vereinbarung des Leistungsumfangs wird definiert, **wie** dieses Ziel erreicht werden soll. Unter Berücksichtigung von Ziel und Umfang der Leistungen kann bestimmt werden, **wann** die Leistungen erbracht werden sollen.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Abweichungen zwischen dem vertraglich vereinbarten Soll-Ablauf und dem tatsächlichen Ist-Ablauf.

Ein im Einzelfall zu ziehender Toleranzrahmen stellt sicher, dass geringe Abweichungen nicht als Störung begriffen werden. Gestörte Architekten- bzw. Ingenieurleistungen entstehen

- als Änderungen von Leistungszielen – des Objekts mit den Bestandteilen Qualitäten (und Quantitäten), Kosten und Termine – während der Leistungserstellung; neben dieser Objektänderung kann auch die Objektgröße variieren und kleiner oder größer werden als ursprünglich festgelegt;
- als Änderungen des Leistungsumfangs zum einen in Form von Mehr- oder Minderleistungen gegenüber dem vereinbarten Soll, zum anderen sind möglicherweise bereits erbrachte Leistungen mit veränderten Leistungszielen zu wiederholen;
- als terminliche Änderungen; diese sind zu unterscheiden in die Anfangsverschiebung vor Leistungsbeginn, die Verzögerung, die Beschleunigung und die Leistungsunterbrechung.

Die kostenmäßigen Auswirkungen von Störungen sind bisher lediglich für bauausführende Unternehmen im Detail untersucht. Ähnlich wie für die Mehrkostenermittlung von Bauablaufstörungen gibt es gute Ansätze zum Problem der Ermittlung ersparter Aufwendungen bei gekündigten Architektenverträgen. Insbesondere diese beiden Rechenmodelle zur Mehrkostenermittlung bei Bauablaufstörungen und zur Ermittlung der ersparten Aufwendungen bei Kündigung des Architekten eignen sich grundsätzlich zur Übertragung auf die hiesige Problemstellung. Ausgangspunkt jeder Ermittlung der kostenmäßigen Auswirkungen gestörter Architekten-/Ingenieurleistungen ist allein die vorherige oder nachträglich aufzustellende Kalkulation der normalen Leistungen. Die dargestellten Rechenmodelle sind gut geeignet, den Bedingungen des jeweiligen Einzelfalls gerecht zu werden und zu einer exakten Ermittlung der Mehr- oder Minderkosten gestörter Architekten-/Ingenieurleistungen zu führen.⁵⁴ Diese Mehr-/Minderkostenuntersuchung ist unabhängig von der Frage der Verursachung

54 Das aufgestellte Kalkulationsschema und das entwickelte Instrumentarium sind in der Dissertation Schramm, a.a.O., anhand eines Musterbüros und eines Beispielprojekts im Einzelnen auf Anwendbarkeit überprüft worden.

der Störungen durchzuführen. Lediglich bei extern verursachten Störungen kann der Auftragnehmer daraus je nach rechtlicher Bewertung einen zusätzlichen Vergütungsanspruch ableiten; hat der Architekt/Ingenieur diese Störungen selbst verursacht bzw. zu vertreten, können die daraus entstehenden Kosten ermittelt werden, um weitere betriebswirtschaftliche Überlegungen zur Entwicklung von Störungsvermeidungsstrategien zu unterstützen. Schon aus diesem Grund ist eine Anwendbarkeit der Honorarregeln der HOAI, die bekanntlich in den Honorartafeln lediglich die minimal und maximal zu erzielenden Preise im Vertragsverhältnis zum Auftraggeber, aber nicht die Kosten von Architekten- und Ingenieurleistungen wiedergibt, nicht möglich.

Die HOAI ist unabhängig davon nicht die geeignete Grundlage für die Ermittlung, Feststellung und Durchsetzung etwaiger zusätzlicher Vergütungsansprüche gestörter Leistungen. Vielfältige Abgrenzungs-, Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten sowie uneindeutige Berechnungsmodi erschweren die Honorierung derjenigen gestörten Architekten-/Ingenieurleistungen, die in der HOAI genannt sind. Im Übrigen ist aufgezeigt worden, dass die Höhe der in der HOAI geregelten Vergütungsansprüche bei gestörten Leistungen nicht äquivalent zu den tatsächlichen Mehr- oder Minderkosten ist: Ertrag (= Honorar) und Aufwand (= Kosten für Leistungserbringung) stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis. Die HOAI regelt also nur unzureichend die Folgen gestörter Leistungen. Eine angemessene und den Interessenlagen der Vertragspartner entgegenkommende Honorarberechnung von Leistungsstörungen lässt sich der HOAI daher nicht entnehmen.

Über die HOAI hinaus müssen künftig neben den anzuwendenden Berechnungsmodellen geeignete Anspruchsgrundlagen für die Durchsetzung von zusätzlichen Vergütungsansprüchen bei gestörten Architekten-/Ingenieurleistungen herangezogen bzw. geschaffen werden. Ausgehend von den allgemeinen Bestimmungen des BGB zum Werkvertrag bzw. zum Vertragsrecht insgesamt sowie zum Leistungsstörungenrecht könnte eine Durchführungsregelung analog zur bestehenden VOB/B für Bauleistungen eingeführt werden. Zu denken wäre hier entweder an die Aufnahme eindeutiger und den berechtigten Interessen beider Seiten entgegenkommende vertragsrechtliche Bestimmungen bei gestörten Leistungen in die HOAI. Zu fragen ist dabei, ob die HOAI der geeignete Ort für die Aufnahme derartiger

Bestimmungen ist.⁵⁵ Bejahendenfalls könnten im Rahmen der derzeitigen Novellierungsbestrebungen der HOAI entsprechende Vorschläge unterbreitet und diskutiert werden. Alternativ – und nach Meinung des Verfassers geeigneter – könnte eine der VOB/B vergleichbare, spezifizierte Regelung für die Durchführung von Architekten-/Ingenieurleistungen entwickelt werden, die von den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss wie die VOB/B gesondert vereinbart werden müsste. Entsprechende Bestrebungen zur Ausarbeitung einer VOAI (Verordnung für Architekten und Ingenieure) bzw. VOF/B (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen Teil B) gibt es bereits.

Unabhängig von dieser rechtlichen Absicherung berechtigter Ansprüche der Architekten und Ingenieure ist die faktische Feststellung anhand der ausführlich dargelegten Systematisierung von Störungsfällen einschließlich der daraus resultierenden Mehr-/Minderkostenermittlung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen schon jetzt möglich, wie aufgezeigt worden ist. Neben den noch zu schaffenden klaren rechtlichen Voraussetzungen ist das Problembewusstsein auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite zu schärfen. Nachträgliche Änderungen von Seiten des Auftraggebers bedeuten für den Auftragnehmer häufig Mehr-, seltener Minderaufwand. So einleuchtend dies dem Bauherren in Bezug auf die Leistungen der bauausführenden Firmen ist, so wenig einsichtig zeigen sich viele Auftraggeber hinsichtlich der Auswirkungen auf die Architekten- und Ingenieurleistungen. Unter Hinweis auf die vom Planer vermeintlich ohnehin zu erbringenden Optimierungsleistungen werden zusätzliche Vergütungsansprüche häufig abgewiesen. Erleichtert wird dieses Vorgehen durch die Praxis, die normalen Leistungen nicht hinreichend genau vertraglich zu fixieren. Nicht selten wird etwa unter Verweis auf das Leistungsbild in § 15 HOAI irrtümlich davon ausgegangen, damit auch den Leistungsumfang bestimmt zu haben. Zusammen mit ungenau umrissenen Leistungszielen sowie meistens fehlenden Vereinbarungen zur Leistungszeit ist eine Abgrenzung der normalen von gestörten Architekten-/Ingenieurleistungen dann nur

55 Aus diesem Grund wird im Statusbericht 2000plus auf die Aufnahme bzw. Überarbeitung der einschlägigen und hier besprochenen Paragraphen ausdrücklich verzichtet; siehe dort Kapitel 9.3.4 und Kapitel 10, z. B. §§ 4 a, 20 und 21 HOAI.

schwer möglich, wenn auch nicht unmöglich. Durch nachträgliche Auslegung der getroffenen Vereinbarungen ist in diesem Fall der vermutliche Wille der Vertragspartner zu deuten.

Erschwerend kommt jedoch hinzu, dass insbesondere bei vielen Architekten ein betriebswirtschaftliches Grundverständnis nur in geringem Maße vorhanden ist. Zum einen ermöglicht die vorherrschende Bürostruktur der Architekten mit vielen Einmann-/Einraumbüros sowie kleinen und mittleren Bürogrößen (mit 2 bis 5 bzw. 6 bis 10 Mitarbeitern), die den weit überwiegenden Anteil aller Architekturbüros in Deutschland ausmachen, aus Wirtschaftlichkeitsgründen vielfach nicht eine ausgeprägte Kosten- und Leistungsrechnung in den Büros. Zudem hat die Existenz der seit 150 Jahren bestehenden Honorarordnungen sicherlich nicht zu einer betriebswirtschaftlichen Sichtweise beigetragen. Zum anderen fehlt es nicht selten an dem Willen der Architekten, sich mit solchen ökonomischen Fragen zu befassen: dies hängt zusammen mit dem Berufsbildverständnis der Architekten, die sich häufig eher als Künstler sehen und weniger als Dienstleister. Übersehen wird dabei, dass das ökonomische Überleben der Architekten und ein auskömmliches Honorar unabdingbare Voraussetzungen, d. h. *conditio sine qua non*, für die Berufsausübung und eine den Interessen der Gesellschaft gerecht werdende Gestaltung der gebauten Umwelt sind. Ökonomische Inhalte sollten daher künftig verstärkt in Aus- und Fortbildung angeboten werden.

Mit dieser Untersuchung der kostenmäßigen Auswirkungen gestörter Architekten-/Ingenieurleistungen ist eine Facette des weiten Feldes der Projektablaufstörungen behandelt. Die vorgestellte wissenschaftlich fundierte, nachprüfbar sowie handhabbare Methode zur kostenmäßigen Bewertung der Auswirkungen gestörter Leistungen ist im Lichte der noch zu schaffenden rechtlichen Bestimmungen an verschiedenen Stellen noch zu verfeinern. Dabei sind jedoch die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes der Kosten- und Leistungsrechnung in Architektur-/Ingenieurbüros zu berücksichtigen. Ergänzend sind die in der betriebswirtschaftlichen Literatur vorhandenen Ansätze einer verbesserten Kosten-/Leistungsrechnung auf ihre Übertragbarkeit zu prüfen. Weitere Untersuchungen zu Projektablaufstörungen und ihren kostenmäßigen Auswirkungen für die anderen Projektbeteiligten müssen folgen.